

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.05.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ der Klammerzusatz „(IfSG)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

(1) ¹Der Landtag stellt eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest. ²Die Feststellung setzt voraus, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist. ³Die Feststellung ist für zwei Monate zu treffen; sie kann bei Fortbestehen der Voraussetzung um jeweils zwei Monate verlängert werden. ⁴Der Landtag hebt die Feststellung auf, wenn die Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt. ⁵Die Feststellung und ihre Aufhebung werden mit ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wirksam.

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium

1. anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen, und
2. anordnen, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und Angehörige der Heil- und der Pflegeberufe im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben an den zur Bekämpfung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit erforderlichen Maßnahmen beteiligen.

(3) Soweit eine Anordnung nach Absatz 2 Nr. 2 enteignende Wirkung hat, haben die Betroffenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

(4) Durch Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 können die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Nach § 7 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Besonderheiten der Förderung wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) ¹Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. ²Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2020 vor dem 17. März aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in einem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen, der nach der jeweiligen Datenlage sachgerecht ist und mindestens ein Quartal umfasst. ³Auf teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 16. März 2020 aufgenommen haben oder deren Betriebsaufnahme noch bevorsteht, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden, wenn sie die Fördervoraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und bereits Aufwendungen nach § 8 entstanden sind. ⁴Aufwendungen sind im Sinne des Satzes 3 entstanden, wenn sie außerhalb des Zeitraumes, in dem nach dem Infektionsschutzgesetz niedersachsenweit der Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagt worden ist, getätigt wurden oder außerhalb dieses Zeitraumes eine Rechtsverpflichtung zur Zahlung eingegangen wurde; für die Höhe der Förderung bleiben Aufwendungen unberücksichtigt, die verringert oder anderweitig refinanziert werden können.

(2) ¹Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr 2019 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. ²Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. ³Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 eine durchschnittliche Auslastung von 60 vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) ¹Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung im Abrechnungszeitraum entsprechend Absatz 1 oder einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum entsprechend Absatz 2 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert und war zuvor die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI erteilt worden, so ist eine zusätzliche Förderung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 10 zu gewähren. ²Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der Einrichtung dies versichert hat.

(4) ¹Haben sich die Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem ersten Quartal des Kalenderjahres 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so sind abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der För-

derung nach § 9 die in dem Vergleichszeitraum erbrachten Leistungen abzüglich 10 von Hundert zugrunde zu legen.²Für ambulante Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stelle einen für die jeweilige Einrichtung passenden Vergleichszeitraum festlegt, der mindestens einen Monat umfasst.

(5)¹ Voraussetzung für die Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 ist eine Anzeige nach § 150 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB XI.²Eine Anzeige ist nicht erforderlich für Zeiten, in denen nach dem Infektionsschutzgesetz niedersachsenweit der Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagt worden ist.³Die Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 wird im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens für die Förderung nach den §§ 9 und 10 gewährt.⁴Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der Förderungen nach den Absätzen 1 bis 4 in dem vorangegangenen Quartal.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 2 Abs. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 14. April 2016 (Nds. GVBl. S. 70), werden nach dem Wort „Nachtpflege“ die Worte „und nicht für Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Fachkliniken im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V)“ eingefügt.

2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7)¹ Der Bescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans, der Qualitätssicherung oder der dauerhaften Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von besonderen Leistungen erforderlich ist.² Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können Auflagen auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.³ Die unmittelbar Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine Kopie des Bescheides.“

3. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs -“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie für“ eingefügt.

2. Dem § 61 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, wenn
1. die Nutzungsänderung erforderlich ist für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung in einer Notsituation oder der Unterbringung des für die medizinische Versorgung erforderlichen Personals und
 2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder eine von diesen beauftragte natürliche oder juristische Person die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.
- ²Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, gelten diese als erteilt; erforderliche Abweichungen gelten als zugelassen. ³Die Fiktion nach Satz 2 tritt nur ein, wenn die Schutzziele des § 3 Abs. 1 Satz 1 NBauO zur Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes, eingehalten werden. ⁴Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 ist für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 nicht erforderlich.“
3. Nummer 11.8 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) erhält folgende Fassung:
- „11.8 Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Brandschutz, dem Katastrophenschutz, dem zivilen Bevölkerungsschutz, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung in einer Notsituation oder der Unterbringung des für die medizinische Versorgung erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,“.

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erhält folgende Fassung:

- „2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB,“.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen, von Außergewöhnlichen Ereignissen und der Katastrophenvoralarm.“
 - b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Katastrophenvoralarm im Sinne dieses Gesetzes dient der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und Außergewöhnlichen Ereignissen und kann auf Grund einer abstrakten Gefahr oder einer möglichen Hilfeleistung für Dritte festgestellt werden, die die besondere Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erforderlich macht.“

(4) Ein Außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahrenlage, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Notstand nach Absatz 2 nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes zentrale Unterstützung erfordert.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Vorbereitung der Bekämpfung und an der Bekämpfung einer Katastrophe, einem Außergewöhnlichen Ereignis sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nehmen sie an der Bekämpfung einer Katastrophe, einem außergewöhnlichen Ereignis teil oder werden sie im Rahmen des Katastrophenvoralarms eingesetzt, so sind sie während der Dauer der Teilnahme und für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.“

3. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen bei Katastrophen, Außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophenvoralarm“

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Feststellung des Katastrophenfalls, des Außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms

(1) ¹Eintritt und Ende des Katastrophenfalles werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. ²Ist eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt, so können die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zusätzlich eine Feststellung über Eintritt und Ende eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms treffen. ³Die Katastrophenschutzbehörde teilt die Feststellung unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mit und hält sie über die Lage unterrichtet. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt von Lagemeldungen.

(2) ¹Ist eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium eine Feststellung über Eintritt und Ende eines Katastrophenfalles, eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite treffen. ²Die Feststellung des für Inneres zuständigen Ministeriums kann sich auf einen einzelnen Bezirk, mehrere Bezirke sowie das gesamte Landesgebiet beziehen. ³Die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Bekämpfung und bei der Bekämpfung eines Katastrophenfalles, einem Außergewöhnlichen Ereignis oder einem Katastrophenvoralarm bleiben davon unberührt.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei einem Außergewöhnlichen Ereignis obliegt die zentrale Leitung für dessen Bekämpfung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde oder einer von ihr oder ihm beauftragten Stelle. ²In Fällen nach § 20 Abs. 2 obliegt die zentrale Leitung dem für Inneres zuständigen Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle.“

6. § 27 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich ein Katastrophenfall, ein Außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder ereignen sich Katastrophenfälle, Außergewöhnliche Ereignisse oder Maßnahmen des Katastrophenvoralarms gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen oder für den Fall, dass eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des NGöGD festgestellt wurde, auch das für Inneres zuständige Ministerium, die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen.

(3) Die Polizeidirektionen und für den Fall, dass eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des NGöGD festgestellt wurde, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können Aufgaben der zuständigen Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles, des Außergewöhnlichen Ereignisses oder für Maßnahmen des Katastrophenvoralarms erforderlich ist.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Vorbereitungsmaßnahmen durch Zuwendungen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Träger (§ 14 Abs. 2) sowie an die Kommunen. ²Außerdem beschafft das Land Fahrzeuge und Ausstattung für den Katastrophenschutz; es verwendet sie für seine Aufgaben für den Katastrophenschutz oder stellt sie den privaten Trägern und Kommunen für deren Aufgaben im Katastrophenschutz sowie der Aufgabenerfüllung nach Weisung im Katastrophenschutz zur Verfügung. ³Bei Katastrophen und Außergewöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Katastrophen- oder Ereignisbekämpfung. ⁴In den Fällen nach § 20 Abs. 2 trägt das Land die Kosten der Katastrophen- oder Ereignisbekämpfung.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Über den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bei einem außergewöhnlichen Ereignis nach § 1 Abs. 3 entscheidet die zuständige Katastrophenschutzbehörde. ²Die Kosten für den Einsatz sind von der anfordernden Stelle zu erstatten.“

8. Dem § 32 Abs. 2 wird der neue Satz 3 angefügt:

„³Das Land übernimmt die Kosten nach § 17 Abs. 5 und 6 und Sachkosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe ohne Vorhaltekosten.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Dem Buchstaben e wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) einer nach § 52 c Abs. 2 Satz 1 NKWG nachgeholten Wahl“.

- b) In Absatz 8 Satz 4 werden nach den Worten „Buchstaben a bis d“ die Worte „oder f“ eingefügt.
- c) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:
- „(9) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten ab, so kann die Vertretung beschließen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 am allgemeinen Kommunalwahltag 2021 gewählt wird. ²Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens am 1. November 2021. ³Die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert sich bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, es sei denn, dass die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber schriftlich erklärt, dass sich die Amtszeit nicht verlängern soll. ⁴Die Erklärung muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertretung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss nach Satz 1 zugehen; sie kann nicht zurückgenommen werden.“
2. § 161 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB.“
3. Es wird der folgende § 182 eingefügt:

„§ 182

Sonderregelungen für außergewöhnliche Situationen

(1) ¹Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so sind die Regelungen der Absätze 2 bis 4 anwendbar bis die Aufhebung der Feststellung bekannt gemacht ist. ²Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind auch anwendbar, wenn der Landtag dies bei Vorliegen eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des § 1 Abs. 4 NKatSG bestimmt. ³Der Landtag legt auch den Zeitraum für die Anwendbarkeit der Regelungen fest und bestimmt, ob die Regelungen landesweit oder nur in bestimmten Kommunen anwendbar sind. ⁴Die Entscheidung des Landtags ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) ¹Zur Sicherstellung und Vereinfachung der Tätigkeit der Vertretung und des Hauptausschusses

1. kann die Vertretung über eilbedürftige Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,
2. kann die Vertretung, auch im Umlaufverfahren, beschließen, dass der Hauptausschuss vorübergehend über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,
3. können Sitzungen der Vertretung als Videokonferenzen durchgeführt werden oder Abgeordnete an einer Sitzung online durch Zuschaltung mit Bild und Ton teilnehmen,
4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,
5. kann bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses die Beteiligung der beratenden Ausschüsse unterbleiben,
6. kann die Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 unterbleiben und
7. kann im Rahmen des § 94 anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

²Die Öffentlichkeit ist vor dem Beschluss nach Satz 1 Nr. 1 über die eilbedürftige Angelegenheit und zeitnah über die getroffene Entscheidung zu informieren.

(3) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss die Fristen für Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4 verlängern.

(4) ¹Zur Bewältigung der Folgen einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung darauf beruht, dass sie die Möglichkeiten nach den Nummern 1, 6 oder 8 nutzt,
3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
4. darf abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden,
5. dürfen abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bereits zwei Wochen nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden,
6. muss für unmittelbar aus einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und weiterreichen, soweit diesen für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
8. gilt abweichend von § 122 Abs. 2 der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

²Der Fehlbetrag nach Satz 1 Nr. 1 soll in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. ³Satz 1 Nr. 7 lässt die Möglichkeit der Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt.

⁴Der Beschluss nach Satz 1 Nr. 8 ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nach § 52 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird der folgende § 52 c eingefügt:

„§ 52 c

Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Kann wegen der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Wahl, die bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, nicht den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt werden, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen, dass die Wahl

1. an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge beschlossen worden ist, oder
2. ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge bereits entschieden worden ist und die Wahl nicht innerhalb der Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 als Nachwahl durchgeführt werden kann. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann als Tag der Briefwahl nach Satz 1 Nr. 2 einen anderen Tag bestimmen als den ursprünglichen Wahltag, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. ³Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 2 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen.

⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie sobald wie möglich nachzuholen. ²Den Tag der nachzuholenden Wahl bestimmt die Vertretung. ³Für die nachzuholende Wahl ist § 42 Abs. 6 und 7, auch in Verbindung mit § 45 a, entsprechend anzuwenden. ⁴Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglichen Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen.

(3) Bei der Briefwahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält abweichend von § 19 Abs. 1 jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 berufen werden, ohne dass eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durchgeführt wurde, wenn dies im Hinblick auf die starke Belastung der Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 durch die COVID-19-Pandemie geboten ist. ²Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist hierüber vor der Berufung nach Satz 1 zu unterrichten.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird der neue Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Sind in einer Dienststelle die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 wegen der Beschränkung der sozialen Kontakte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach dem 30. April 2020 durchgeführt worden, so endet die laufende Amtszeit des Personalrats dieser Dienststelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens am 30. April 2021. ²Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“
2. Dem § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der Mitglieder des Personalrats in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. ²Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 31.“
3. Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden, wenn

 1. die Angelegenheit einfach ist oder
 2. eine Gefahr im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 1 vermieden werden soll.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst.“
4. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der zur Beschlussfassung berufenen Personen der Einigungsstelle in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. ²Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 3.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
6. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 4 bis 6“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
8. § 107 d wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der zur Beschlussfassung berufenen Personen der Einigungsstelle in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. ²Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 3.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
9. In § 109 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ und die Jahreszahl „2020“ wird durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist zu erwarten, dass Kommunen ihre individuellen Investitionspauschalen nicht vollständig für Investitionsvorhaben verwenden können, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden, so kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die nicht verwendeten Mittel den individuellen Investitionspauschalen von Kommunen zuschlagen, die die für sie festgesetzten individuellen Investitionspauschalen voraussichtlich erreichen oder überschreiten werden. ²Bevorzugt werden sollen Kommunen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³In der Verordnung ist sicherzustellen, dass der Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 nicht unterschritten wird.“
3. In § 12 Satz 2 wird jeweils die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2022“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
5. In Anlage 2 wird in der Zeile der Region Hannover der Betrag „14 680 898,46“ durch den Betrag „14 680 898,43“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt, so kann von einer Erörterung abgesehen werden.
³Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) vorliegt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴ Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann die Landesplanungsbehörde über Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens ohne Antragskonferenz nach Satz 1 entscheiden; Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 8 und 9 eingefügt:

„⁸Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann die Landesplanungsbehörde die in den Sätzen 6 und 7 vorgesehene Äußerung zur Niederschrift ausschließen, wenn die Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; auf den Ausschluss von Äußerungen zur Niederschrift ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 3 ausdrücklich hinzuweisen. ⁹Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt.“
 - bb) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Semikolon und die Worte „mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden“ werden gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann von einer Erörterung abgesehen werden.
³Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt.
⁴Mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.“
3. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Möglichkeiten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 8 und Abs. 7 Satz 2 können auch in Verfahren genutzt werden, die vor dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Abs. 1] begonnen wurden. ²Wird eine solche Möglichkeit in einem Verfahren nach Satz 1 genutzt, so ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzurichten.“

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes

Das Niedersächsische Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Dauer einer epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), oder eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) können bis zum 31. März 2021 Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.“

2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Für die Dauer einer epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD, oder eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG können bis zum 31. März 2021 Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich

1. in den Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 10 a bis 17 Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte und
2. im Übrigen in Realverbänden mit mehr als vier Mitgliedern mindestens drei Mitglieder und in kleineren Realverbänden mindestens zwei Mitglieder

mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben.“

Artikel 16

Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(1) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 11 mit Wirkung vom 1. März 2020,
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 und
3. Artikel 16 am 1. April 2021

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in Niedersachsen und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Zusammenlebens geführt.

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden auch in Niedersachsen zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Die laufend aktualisierte Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus bietet den Regelungsrahmen für das private und öffentliche Leben in Niedersachsen während der Dauer der COVID-19-Pandemie.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie für das Land Niedersachsen hat der Niedersächsische Landtag am 25. März 2020 mit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen.

Jenseits der bereits getroffenen Maßnahmen gibt es in verschiedenen weiteren Rechtsbereichen dringenden gesetzlichen Anpassungsbedarf.

Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert, wie die aktuellen Erfahrungen im Umgang mit der COVID-19-Pandemie zeigen, ein abgestimmtes, unverzügliches Handeln der zuständigen obersten Landesbehörde für das Gesundheitswesen, um Beschlüsse und nationale Vereinbarungen in Niedersachsen durch gebietsübergreifende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) umzusetzen. Da epidemische Lagen von nationaler oder landesweiter Tragweite nicht regional begrenzt beherrschbar sind und möglichst landesweite, strukturierte und organisierte Gegenmaßnahmen erfordern, die teils grenzübergreifend und landesübergreifend abzustimmen sind, sind Regelungen erforderlich, die eine Bündelung besonders zeitkritischer Maßnahmen gewährleisten. Dies wird durch die Änderungen in § 3 und § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ermöglicht, bei der das Parlament eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellen kann und infolge dieser Feststellung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium befugt wird, durch Anordnung konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der stationären Versorgung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens zu treffen. § 3 a NGöGD wird bis zum 31. März 2021 befristet.

Um ältere und chronisch kranke Menschen während der Pandemie zu schützen, wurde der Betrieb von Pflegeeinrichtungen vorübergehend untersagt. Erlaubt war nur die Notbetreuung kleiner Gruppen. Dies führte dazu, dass diese Einrichtungen keine oder verringerte Einnahmen erzielen konnten und zusätzlich höhere Aufwendungen durch das Vorhalten von Notbetreuungen hatten. Zur Kompensation dieser Mindereinnahmen wurde am 22. März 2020 § 150 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) neu eingeführt. Dies gilt jedoch nicht für Einbußen bei Investitionsmaßnahmen. Daher werden ergänzende Regelungen zur Investitionskostenförderung im Niedersächsischen Pflegegesetz (NPflegeG) getroffen. Hierdurch soll eine dauerhafte Schließung von Pflegeeinrichtungen verhindert und eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur gewährleistet werden.

Im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) ist eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, vorgesehen. Eine solche Ausnahmeregelung ist erforderlich geworden, da im Rahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) mit § 149 Satz 1 SGB XI eine Regelung geschaffen wurde, wonach ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, besteht, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird. Die Regelung ist bis zum 30. September 2020 befristet. Infolge dieser Regelung sind Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, gemäß § 2 Abs. 2 NuWG als Heime zu qualifizieren. Demnach wären die heimrechtlichen Vorschriften auf diese Einrichtungen anzuwenden. Dies ist vor dem Hintergrund der Befristung der Regelung des § 149 Satz 1 SGB XI unverhältnismäßig.

Durch Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wird die Möglichkeit geschaffen, Feststellungsbescheide nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) mit Nebenbestimmungen zu versehen. Dies gibt dem Land insbesondere in der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie die nötige Flexibilität, den Versorgungsauftrag eines Krankenhauses zu präzisieren oder Krankenhausträger zur Meldung freier Kapazitäten zu verpflichten und somit die Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Zudem soll eine notwendige Anpassung des § 1 Abs. 2 NKHG erfolgen, mit der eine unbeabsichtigte Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) zurückgenommen wird. Dies dient der Klarstellung und sorgt für Rechtssicherheit.

Mit dem neu hinzugefügten § 61 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sollen derzeit und gegebenenfalls später in anderen Krisensituationen durch Genehmigungsfreistellungen Nutzungsänderungen bestehender Gebäude ermöglicht werden. Ziel ist es, schnellstmögliches Handeln in Krisensituationen zu ermöglichen, damit das Gesundheitssystem leistungsfähig bleibt. Ebenso sollen durch die Änderung der Nummer 11.8 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO vorübergehend aufgestellte Behelfsbauten für eine medizinische Versorgung bzw. für medizinische Zwecke (z. B. zur Quarantäneunterbringung) ohne ein baurechtliches Genehmigungsverfahren errichtet werden können.

Außerdem ist eine Klarstellung in der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) erforderlich, dass die Entscheidungen nach dem neuen § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als der für das städtebauliche Planungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen werden.

Im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) werden jenseits des „Katastrophenfalls“ zwei neue Kategorien eingeführt: der „Katastrophenvoralarm“ und das „Außergewöhnliche Ereignis“. Der Anwendungsbereich ist nach § 20 Abs. 1, 2 jedoch auf die Feststellung des Landtags einer epidemischen Lage landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD begrenzt. Der Voralarm ist dabei eine taktische Maßnahme, die auch schon bisher ein Element der Einsatztaktik war und nun im Gesetz verankert wird. Insbesondere die Vorbereitung auf den überörtlichen Einsatz und damit die solidarische gegenseitige Hilfe der Behörden untereinander soll so unterstützt werden. Bei Außergewöhnlichen Ereignissen können zukünftig Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft sowie seiner direkten Nachbarn angefordert werden, wie dies in der aktuellen COVID-19-Pandemie erforderlich geworden ist. Aufgrund der genannten Erweiterungen erfolgt eine Freistellung für die Helferinnen und Helfer von der Arbeits- und Dienstleistungspflicht für die Teilnahme an der Bekämpfung einer Katastrophe, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder während der Dauer einer Teilnahme an einem Katastrophenvoralarm.

Hervorzuheben ist, dass das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Gegensatz zu bisher nun auch einen Katastrophenfall, einen Katastrophenvoralarm oder ein Außergewöhnliches Ereignis „von landesweiter Tragweite“ zentral für das Land oder mehrere Bezirke feststellen kann. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport kann diese Feststellungen allerdings nur treffen, wenn der Landtag gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat.

Die zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffenen Beschränkungen in Form von Kontaktverboten haben bewirkt, dass die Arbeit der kommunalen Gremien zum Teil erheblich beeinträchtigt ist. Der neu eingefügte § 182 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll es den kommunalen Gremien ermöglichen handlungsfähig zu bleiben. Es werden Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen, um die Gremiensitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen geschaffen. Mit den haushaltsrechtlichen Regelungen im neu eingefügten § 182 Abs. 4 NKomVG werden den betroffenen Kommunen im Hinblick auf ihre Haushaltswirtschaft für die aktuelle Pandemie-Lage sowie für zukünftige epidemische Lagen von landesweiter Tragweite oder vergleichba-

re außergewöhnliche Situationen praktikable Instrumentarien als ein Teil der Krisenbewältigung zur Bewältigung der Folgen zur Verfügung gestellt.

Eine kommunalverfassungsrechtlich gerade in Krisensituationen unerwünschte Vakanz im Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) durch die Verschiebung von Wahlterminen soll vermieden werden. Die Rechtsänderungen erweitern die bereits bestehenden Möglichkeiten für Amtszeitverlängerungen von HVB und tragen dazu bei, die geordnete Fortführung der Verwaltung und damit die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Kommune sicherzustellen.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) soll eine gesetzliche Übergangsregelung im Kommunalwahlrecht geschaffen werden, um die durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 entstandene besondere Ausnahmesituation, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung einer kommunalverfassungsrechtlich erforderlichen Wahl in der Form einer Urnenwahl in den Wahlräumen nicht durchführbar und eine kurzfristige Nachwahl innerhalb von vier Wochen absehbar nicht möglich ist, wahlrechtlich aufzufangen.

Hierzu werden die wahlrechtlichen Möglichkeiten geschaffen, in Ausnahmefällen eine bis zum 31. März 2021 durchzuführende Wahl abzusagen und nachzuholen, sobald dies wieder möglich ist, oder - wenn das Wahlvorbereitungsverfahren bereits so weit fortgeschritten ist, dass schon über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden worden ist - die Wahl ausnahmsweise ausschließlich als Briefwahl durchzuführen, bei der jede wahlberechtigte Person von Amts wegen Briefwahlunterlagen erhält.

Mit Blick auf die durch die COVID-19-Pandemie stark beanspruchten Gesundheitsämter wird in Artikel 6 mit einer Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zeitlich befristet bestimmt, dass auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung vor der Berufung in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (z. B. Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe) zunächst abgesehen werden kann und die Feststellung bzw. die entsprechende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zu erfolgen hat. Ohne die Regeländerungen kann es dazu kommen, dass eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe aufgrund der geringen Kapazität der Gesundheitsämter zeitweise nicht möglich ist.

Die regelmäßigen Personalratswahlen 2020 konnten wegen der weitgehenden Beschränkungen der sozialen Kontakte eventuell nicht mehr in allen Dienststellen durchgeführt werden. Um eine Zeit ohne Personalvertretung zu verhindern, soll für diese Fälle die Amtszeit der bestehenden Personalräte bis zur Konstituierung der neu gewählten Personalräte, längstens jedoch für ein Jahr, verlängert werden. Die im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für die Personalvertretungen vorgesehenen Präsenzsitzungen sind zum Teil nicht möglich, weil die Anwesenheit der Mitglieder des Personalrats in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährden würde. Für derartige Fälle sollen daher Sitzungen durch Video- oder Telefonkonferenzen oder Umlaufbeschlüsse zugelassen werden. Für einfache Angelegenheiten sollen Beschlüsse in Umlaufverfahren auch generell möglich sein.

Auf der Bundesebene erfolgte eine einjährige Verlängerung der Laufzeiten sowohl für Kapitel 1 (sogenanntes „KIP I“ - Infrastrukturprogramm) als auch für Kapitel 2 (sogenanntes „KIP II“ - Schulsanierungsprogramm) des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), um den Kommunen Planungssicherheit bei der Verwendung der Finanzhilfen gewähren zu können. Dies macht eine Anpassung der Regelungen in § 3 Abs. 3 und 5 Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) sowie in der zugehörigen Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG) erforderlich. Die Verlängerung der Förderzeiträume ist auch wegen der COVID-19-Pandemie erforderlich, da viele Kommunen von hierdurch bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung geplanter Maßnahmen berichtet haben. Hintergrund ist insbesondere, dass das Personal vieler Kommunen derzeit parallel für Aufgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie benötigt wird. Durch die vorgenannten Änderungen wird folglich auch die Finanzierung sich verzögernder Investitionsmaßnahmen gesichert.

Im Aufgabenbereich der Raumordnung gibt es Regelungsbedarf zu Verfahren für die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und zu Raumordnungsverfahren, soweit diese bei einzelnen Verfahrensschritten Zusammenkünfte von Personen (z. B. Erörterungstermine, Antragskonferenzen) vorsehen. Die derzeitige Rechtslage erlaubt nicht, die Verfahren ohne die entsprechenden Verfahrensschritte weiterzuführen. Die Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ermöglicht, die Verfahren auch in Krisensituationen, wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie, zügig durchführen zu können, indem die Behörden die Möglichkeit erhalten, für die Dauer der Krisensituation bestehende landesrechtliche Erfordernisse flexibler zu handhaben.

Die zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffenen Beschränkungen in Form von Kontaktverboten haben bewirkt, dass Sitzungen von Realverbänden, die persönliche Kontakte erfordern, nicht durchgeführt werden können. Durch die Änderung des Realverbandsgesetzes (RealVG) werden rechtliche Grundlagen geschaffen, um in außergewöhnlichen Lagen handlungsfähig zu bleiben.

II. Finanzielle Auswirkungen, Kosten

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen niedersächsischer Rechtsvorschriften haben keine oder jedenfalls keine bezifferbaren finanziellen bzw. haushaltsmäßigen Auswirkungen, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes vermerkt ist oder ein gesonderter Hinweis erfolgt.

Die mit der Änderung des NPflegeG (Artikel 2) beabsichtigte Gewährung der Investitionskostenförderung bei Verringerung der Leistungserbringung infolge von SARS-CoV-2 für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege auch bei Nichtbelegung von Pflegeplätzen oder bei Nichterbringung von Pflegeleistungen hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Durch die Untersagungsverfügung des Landes vom 16. März 2020 den Betrieb der Tagespflegeeinrichtungen betreffend entstehen in Kapitel 0536 Titelgruppen 86 bis 88 Minderausgaben, da bei Nichtbelegung der Pflegeplätze keine Förderung erfolgt. Für ambulante Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bestehen keine Betriebsuntersagungen. Jedoch kann es im Zuge der COVID-19-Pandemie zu einer Verringerung der Leistungserbringung und gegebenenfalls zur Schließung dieser Einrichtungen kommen. Hierdurch würden in Kapitel 0536 Titelgruppen 86 bis 88 ebenfalls weniger Ausgaben entstehen.

Diese Minderausgaben sollen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege wieder vollständig und für ambulante Einrichtungen mit einem Abschlag von 10 vom Hundert ausgekehrt werden.

Durch die Übernahme Förderung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 10 für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege entstehen in Kapitel 0536 Titelgruppen 86 bis 88 für beide Leistungsbereiche zusammen monatliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 60 000 Euro bis 85 000 Euro. Diese Mehrausgaben werden jedoch nicht zu einer Erhöhung des Haushaltsansatzes führen, da aufgrund des zehnpromtigen Abschlages bei der Weitergewährung der Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen Einsparungen generiert werden.

Durch die Förderung der gesondert berechenbaren Aufwendungen, die Berichtspflichten und die Rückwirkung der Regelungen entsteht den Kommunen ein geringfügiger Verwaltungsmehraufwand in nicht bezifferbarer Höhe. Die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Artikels 57 der Niedersächsischen Verfassung wird nicht erreicht.

Kosten für den Landeshaushalt sind durch die Regelungen zur NBauO (Artikel 5) und zur DVO-BauGB (Artikel 6) nicht zu erkennen und Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Belastungen entstehen beim Vollzug der NBauO durch die Bauaufsichtsbehörden. Da die Regelungen Baugenehmigungsfreiheit bzw. Verfahrensfreiheit für die in diesem Gesetz genannten Nutzungsänderungen bzw. Errichtung von Behelfsbauten und damit eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden vorsehen, ist mit einer finanziellen Belastung nicht zu rechnen. Im Übrigen sind für Amtshandlungen der Bauaufsicht Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Baugebührenordnung zu erheben.

Die Aufnahme weitergehender Regelungen in § 1 NKatSG (Art. 7) zu Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalles im Falle einer epidemischen Lage landesweiter Tragweite schaffen Rechtssicherheit und verursachen grundsätzlich keine anderen oder zusätzlichen Kostenfolgen, da nicht mehr Einsätze erfolgen müssen, sondern Einsätze formal differenziert und konkret einer Stufe rechtlich zugeordnet werden. Die bisherigen Kostenverantwortlichkeiten auf kommunaler Ebene bleiben erhalten. Die Dauer der derzeitigen epidemischen Lage und die Anzahl sowie Tragweite weiterer Epidemieereignisse, die den Einsatz von Kräften des Katastrophenschutzes erfordern, sind nicht prognostizierbar und daraus resultierende Kostenfolgen nicht abschätzbar. Dies galt auch für die bisherige Regelung im NKatSG.

Die ergänzend aufgenommene Regelung einer Feststellungsmöglichkeit des Katastrophenfalles durch das Land für den Fall, dass der Landtag gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD eine epidemische Lage landesweiter Tragweite feststellt, kann zu zusätzlichen Kostenfolgen führen, auch wenn sich diese aus § 31 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 32 NKatSG im Einsatz- und Anwendungsfall auch bisher ergeben hätten, sofern etwa in einem landesweiten Ereignisfall mehrere oder alle zuständigen Katastrophenbehörden den Katastrophenfall feststellen würden oder aber die oberste Katastrophenschutzbehörde dies im Rahmen der Fachaufsicht anweisen würde. Die Regelungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 führten regelmäßig bei großen Schadenslagen zu Zuwendungen des Landes; diese beliefen sich zumeist auf bis zu 75 %; ergänzend zu den Kosten des § 32 überörtliche und nachbarschaftliche Hilfe. Mit der Schaffung einer landesweiten Feststellung des Katastrophenfalles oder des Außergewöhnlichen Ereignisses bei epidemischen Lagen von landesweiter Tragweite und der damit verbundenen Kostentragungspflicht des Landes, werden die Kosten vollständig übernommen. Damit stünde der neuen Regelung eine höhere Kostenfolge gegenüber, die derzeit aufgrund der Unabsehbarkeit derartiger Einsatzlagen nicht bezifferbar ist. Diese Kosten beschränken sich der Höhe nach allerdings auf die Differenz zu den bisher ohnehin übernommenen Kosten aus § 31 und § 32 NKatSG. Daraus resultiert eine höhere Kostenübernahme des Landes, die bei 5 bis 20 % liegen dürfte. Dabei ist die Feststellung beschränkt auf einen Landtagsbeschluss gemäß § 3a Abs. 1 Abs. 1 NGöGD und stellt somit eine große Hürde mit starkem Ausnahmecharakter dar.

Den unteren Katastrophenschutzbehörden oder anderen Aufgabenträgern entstehen keine zusätzlichen Kosten, über das bisherige Maß hinaus.

Die Änderungen des NKomVG (Artikel 8) haben Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen.

Die Rechtsänderungen hinsichtlich der Amtszeitverlängerung amtierender HVB sind kostenneutral. Sie erweitern lediglich die bereits im NKomVG bestehenden Regelungen zur Amtszeitverlängerung von HVB, wenn sich der Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers verzögert.

Soweit die Regelungen darauf gerichtet sind, Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren, Sitzungsabläufe zu erleichtern, nicht mehr durchführbare Beteiligungen zu unterlassen und von gesetzlichen Fristen abzuweichen, enthalten sie keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Kommunen, sondern eröffnen ihnen neue Handlungsspielräume. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie die gesetzlichen Ermächtigungen in Anspruch nehmen. Unmittelbare Finanzfolgen ergeben sich damit durch die Gesetzesänderung nicht.

Unabhängig davon führt die Nutzung der Ermächtigungen regelmäßig zu nicht bezifferbaren Einsparungen bei den Kommunen, z. B. weil Verfahren vereinfacht werden können oder Sitzungsgelder nicht gezahlt werden müssen, nachdem Sitzungen der Vertretungen, der Fachausschüsse sowie der Orts- und Stadtbezirksräte entfallen können.

Durch die haushaltsrechtlichen Regelungen werden ausschließlich Erleichterungen geschaffen, die gerade aus Sicht der Kommunen in den genannten Anwendungsfällen notwendig sind. Kosten ergeben sich aus diesen Regelungen weder für den Landeshaushalt noch für die Kommunalhaushalte.

Die Durchführung kommunaler Direktwahlen ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der jeweiligen Kommune, die deshalb auch die ihr dadurch entstehenden Kosten trägt (§ 50 NKWG). Bei der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen werden die Kosten von den an der Wahl beteiligten Gebietskörperschaften gemeinsam getragen.

Die mit der Änderung des NKWG (Artikel 9) vorgesehene Möglichkeit, aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage eine Direktwahl der oder des HVB als reine Briefwahl durchzuführen, kann bei einer betroffenen Gemeinde zu Mehrkosten durch die Erstellung und Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten führen. Gleichzeitig sind Einsparungen zu erwarten, da bei einer betroffenen Gemeinde keine Urnenwahllokale mit Wahlvorständen eingerichtet werden, sondern die Auszählung allein durch eine - gegebenenfalls leicht erhöhte - Anzahl an Briefwahlvorständen vorgenommen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst):

Die Vorschrift gibt ergänzend und angelehnt an das aufgrund der aktuellen epidemischen Lage geänderte Bundesrecht (§ 5 IfSG) die Möglichkeit, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festzustellen. Die Befugnisse des § 3 a NGöGD sind erst dann nutzbar, sobald eine derartige epidemische Lage auf Landes- oder Bundesebene ausgerufen wurde. Die erweiterten Befugnisse zur Bewältigung einer epidemischen Lage sind strikt auf die Dauer dieser Lage begrenzt. Wird die epidemische Lage durch Bundestag oder Landtag aufgehoben, treten die auf Grundlage der folgenden Paragraphen getroffenen Anordnungen unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft und der vorherige Rechtszustand tritt wieder ein.

Es handelt sich um ergänzende Regelungen zum geltenden Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, die für den Fall einer epidemischen Lage nach § 3 a dem Land die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens ermöglichen. Im Rahmen dieser erweiterten Anordnungsbefugnis ist es auch möglich, konkrete Versorgungs- oder Untersuchungsstrukturen vorzugeben und die sonstigen Akteure des Gesundheitswesens (sowohl natürliche Personen wie auch Verbände, Körperschaften) im Rahmen und unter verbindlicher Ausgestaltung ihres jeweiligen gesetzlichen Versorgungs- und Sicherstellungsauftrags zur Mitwirkung in diesen Strukturen zu verpflichten.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes liegt vor. Infektionsschutz und Seuchenbekämpfung gehören zur Gefahrenabwehr, für die grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Für „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten“ besteht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Nach Artikel 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein. § 3 a NGöGD sieht die Möglichkeit der Verpflichtung von Personen zur Vornahme von medizinischen oder pflegerischen Leistungen vor. Eine entsprechende Regelung war zunächst auf Bundesebene ebenfalls geplant. Dann wurde darauf aber verzichtet. Dies wird als Hinweis des Bundes gesehen, den Ländern in diesem Bereich den Erlass einer Regelung zu überlassen. Erkenntnisse, die ausdrücklich für eine Sperrwirkung gegenüber der Landesgesetzgebung sprechen, sind nicht bekannt.

Die Vorschrift dient allein der Bewältigung der gegenwärtigen Krisensituation und ist daher bis zum 31. März 2021 befristet. Die Befristung wird durch die Streichung des § 3 a NGöGD gemäß Artikel 16 bewirkt, der gemäß Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3 am 1. April 2021 in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes):

In § 7 a NPflegeG werden spezielle Regelungen für die Förderung von Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie geschaffen. Die Regelungen sind erforderlich, damit die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Investitionskostenförderung für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege beseitigt oder zumindest abgemildert werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde mit fachaufsichtlicher Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. März 2020 angeordnet, dass der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des NuWG zu untersagen ist. Ausgenommen von die-

ser fachlichen Weisung wurde lediglich die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Untersagung des Betriebs von Tagespflegeeinrichtungen bzw. die Notbetreuung führt dazu, dass keine bzw. nur eine verringerte Belegung von Pflegeplätzen erfolgen kann. In der Folge kann nach derzeitiger Gesetzeslage keine bzw. nur eine verringerte Förderung nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz erfolgen.

Hintergrund ist, dass gemäß § 7 Abs. 2 NPflegeG eine Förderung nach den §§ 9 und 10 NPflegeG bislang nur erfolgt, wenn Pflegeleistungen und Pflegeplätze durch Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI in Anspruch genommen werden. Eine Vorhaltung von Leistungskapazitäten wird grundsätzlich nicht gefördert. Diese Fördervoraussetzung ist daher ursächlich dafür, dass bei einer verminderten Leistungserbringung, z. B. aufgrund des Betriebsverbots für die Pflegeeinrichtungen, keine oder nur eine geringere Investitionskostenförderung erfolgt. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bedeutet dies, dass nur eine tatsächliche Belegung der Pflegeplätze mit pflegebedürftigen Menschen förderfähig ist; in ambulanten Pflegeeinrichtungen werden nur tatsächlich erbrachte Pflegeleistungen bei der Förderung berücksichtigt.

Für ambulante Pflegeeinrichtungen bestehen derzeit keine behördlichen Einschränkungen; für Einrichtungen der Kurzzeitpflege wurde bereits am 30. März 2020 eine fachaufsichtliche Aufnahmebeschränkung verfügt. Im weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ist auch für diese Einrichtungsarten mit einer wesentlichen Zunahme der Beeinträchtigung der Leistungserbringung zu rechnen, beispielsweise wenn nicht mehr ausreichend Personal für einen regulären Betrieb zur Verfügung steht oder Quarantänemaßnahmen ergriffen werden müssen. Auch bei ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege würde sich dann die zu gewährende Investitionskostenförderung verringern.

Vor diesem Hintergrund sollen mit dem neu eingefügten § 7 a NPflegeG die Besonderheiten der Förderung durch die Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt werden. Eine Weitergewährung der Investitionskostenförderung nach §§ 9 und 10 NPflegeG soll abweichend von § 7 Abs. 2 NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in voller Höhe und für ambulante Pflegeeinrichtungen mit einem Abschlag von zehn vom Hundert auch bei einer Verringerung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen. In diesem Zusammenhang soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach der das Land im Rahmen der Förderung nach § 10 NPflegeG auch die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 16 NPflegeG, die üblicherweise von den Pflegebedürftigen zu tragen sind, übernimmt.

Die Regelungen ergänzen dabei für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege die Erstattungsregelungen des § 150 SGB XI. Durch diese werden den zugelassenen Pflegeeinrichtungen außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung erstattet, die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallen und die nicht anderweitig finanziert werden. Von der Erstattung des § 150 SGB XI ausgenommen sind die Investitionskosten, deren Finanzierung gemäß § 9 SGB XI grundsätzlich durch die Länder erfolgen soll.

Die Förderungen nach § 7 a erfolgen als gebundene Entscheidung, sobald eine wesentliche Verringerung der Leistungserbringung im Abrechnungszeitraum infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer zugelassenen Pflegeeinrichtung vorliegt. Eine wesentliche Verringerung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn sich bei teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum die durchschnittliche Auslastung und bei ambulanten Pflegeeinrichtungen die Leistungen der häuslichen Pflege um mindestens 10 vom Hundert gegenüber den in den Absätzen 1 bis 4 definierten Vergleichszeiträumen verringert.

Ursächlich hierfür können beispielsweise nicht kompensierbare krankheits- oder quarantänebedingte Ausfälle des Personals der Pflegeeinrichtung, ein höherer Aufwand bei der Versorgung von durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Pflegebedürftigen, erhöhte Anforderungen durch eine behördlich angeordnete Isolation bzw. Quarantäne oder auch behördlich verfügte Betriebsuntersagungen sein. Die Regelung lehnt sich damit an § 150 SGB XI an, mit der Abweichung, dass die Definition der wesentlichen Beeinträchtigungen eine quantitative Komponente erhält. Die quantitative Komponente dient der einfachen Identifizierung der SARS-CoV-2-bedingten

Beeinträchtigungen, damit nicht reguläre Schwankungen bei der Leistungserbringung durch den Landshaushalt ausgeglichen werden.

In den Absätzen 1 bis 4 des neuen § 7 a NPflegeG werden dabei die grundlegenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung von Pflegeeinrichtungen festgelegt; in Absatz 5 erfolgt die Fixierung der formellen Voraussetzungen, des Förderverfahrens sowie der Berichtspflichten für die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden drei Anwendungsfälle für die Gewährung der Investitionskostenförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie festgelegt. Satz 1 regelt den Anspruch von teilstationären Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben. Wenn sich die durchschnittliche Auslastung dieser Einrichtungen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist für die Höhe der Förderung nach § 10 NPflegeG die durchschnittliche Auslastung im Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. Der Vergleichszeitraum wurde möglichst aktuell gewählt, um für den überwiegenden Teil der Einrichtungen die aktuelle Leistungserbringung als Berechnungsgrundlage verwenden zu können.

Satz 2 gilt für die teilstationären Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2020 vor dem 17. März aufgenommen haben. Eine Anwendung des Vergleichszeitraumes des Satzes 1 ist für diese Einrichtungen faktisch nicht möglich. Wenn sich die durchschnittliche Auslastung dieser Einrichtungen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert hat, so ist für die Höhe der Förderung nach § 10 NPflegeG die durchschnittliche Auslastung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in einem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen, der nach der jeweiligen Datenlage sachgerecht ist und mindestens ein Quartal umfasst.

Neu auf den Markt kommende teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben zunächst oftmals eine geringere Auslastungsquote zu verzeichnen. Erst nach längere Betriebsdauer und Steigerung der Bekanntheit erhöht sich die Auslastungsquote und gleicht sich den übrigen Einrichtungen im Einzugsgebiet an. Bei der Gewährung der Förderung auf Basis der tatsächlichen Auslastungsquote im Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 würde die Förderung für die Einrichtungen nicht ausreichend sein, da die erfahrungsgemäß eintretende Steigerung der Auslastungsquote unberücksichtigt bleiben würde. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass für diese Einrichtungen ein vom tatsächlichen Auslastungsgrad abweichender höherer Auslastungsgrad als Grundlage für die Förderung berücksichtigt wird. Die für die Förderung zuständige Stelle hat sich bei der Festlegung des fiktiven Auslastungsgrades an dem Auslastungsgrad zu orientieren, den teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kommune üblicherweise haben. Dabei sind vorhandene und möglichst aktuelle Daten von mindestens einem Quartal heranzuziehen. Die Simulation eines realistischen Anstiegs der Auslastungsquote ist bei entsprechender Datenlage ebenfalls möglich.

Satz 3 erklärt die Regelung des Satzes 2 auch für die Einrichtungen anwendbar, deren Betriebsaufnahme erst nach dem 16. März 2020 erfolgt ist oder noch erfolgen soll, die aber bereits die Fördervoraussetzungen des § 7 Abs. 1 NPflegeG erfüllen und für die bereits Aufwendungen nach § 8 anfallen. Die Planung und Vorbereitung der Gründung einer Pflegeeinrichtung erfolgt in der Regel über einen längeren Zeitraum. In diesem Zeitraum werden bereits erforderliche Investitionsaufwendungen getätigt oder es werden Rechtsverpflichtungen eingegangen, die Aufwendungen im Sinne von § 8 NPflegeG verursachen. Die Aufwendungen können jedoch nicht refinanziert werden, da seit dem 16. März das Betriebsverbot für Tagespflegeeinrichtungen gilt und diese Einrichtungen wegen des fehlenden Vergleichszeitraums nicht unter Satz 1 oder Satz 2 fallen. Um wirtschaftliche Schwierigkeiten und Betriebsaufgaben bei diesen Einrichtungen aufgrund des COVID-19-bedingten Betriebsverbotes zu vermeiden, wird durch Satz 3 die Förderung der bereits bestehenden Investitionsaufwendungen ermöglicht. Die Höhe der Förderung nach § 10 orientiert sich dabei, wie in Satz 2, an dem Auslastungsgrad, den teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kommune üblicherweise haben. Dabei sind vorhandene und möglichst aktuelle Daten von min-

destens einem Quartal heranzuziehen. Die Simulation eines realistischen Anstiegs der Auslastungsquote ist bei entsprechender Datenlage ebenfalls möglich.

Da es sich bei der Förderung nach Satz 3 um eine Ausnahme handelt, mit der bislang nicht am Markt tätige teilstationäre Pflegeeinrichtungen gefördert werden, erfolgen mit Satz 4 zusätzliche materielle Voraussetzungen. Mit dem ersten Halbsatz wird festgelegt, dass für die Förderung nach Satz 3 nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Zeitraumes, in dem nach dem Infektionsschutzgesetz niedersachsenweit der Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagt worden ist, getätigt wurden oder bei denen außerhalb dieses Zeitraumes eine Rechtsverpflichtung zur Zahlung eingegangen wurde. Im Zeitraum des Betriebsverbots getroffene Vermögensdispositionen können bei der Förderung nach Satz 3 nicht berücksichtigt werden, da hier die Betriebsnotwendigkeit infrage zu stellen ist. Die Refinanzierung sollte in diesem Fall nicht dem Landeshaushalt aufgebürdet werden.

Satz 4 zweiter Halbsatz bestimmt, dass für die Höhe der Förderung die Aufwendungen unberücksichtigt bleiben, die verringert oder anderweitig refinanziert werden können. Die Landesförderung soll damit nachrangig zu anderen Refinanzierungsmöglichkeiten gewährt werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden drei Anwendungsfälle für die Gewährung der Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Kurzzeitpflege während der COVID-19-Pandemie festgelegt. Satz 1 regelt den Anspruch für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben. Dabei handelt es sich um den überwiegenden Anteil der Einrichtungen. Wenn sich die durchschnittliche Auslastung dieser Einrichtungen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr 2019 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung im Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. Da solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen eine stark saisonale Leistungserbringung aufweisen, bildet der Vergleich zum Kalenderjahr 2019 eine realistische Berechnungsgrundlage für die Weitergewährung der Förderung.

Satz 2 gilt für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2019 aufgenommen haben. Wenn sich die durchschnittliche Auslastung dieser Einrichtungen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert hat, so ist für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung im Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. Eine Anwendung des Vergleichszeitraumes des Satzes 1 ist für diese Einrichtungen nicht möglich. Mit dieser Regelung wird trotzdem ein ausreichend großer Vergleichszeitraum gewährleistet, um eine realistische Auslastungsquote festzulegen.

Satz 3 gilt für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb erst nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden. Da für diese faktisch kein passender Vergleichszeitraum besteht, wird pauschal eine durchschnittliche Auslastung von 60 vom Hundert zugrunde gelegt. Ein entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ziehender Vergleich zu anderen Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte scheidet mangels Gesamtzahl der Einrichtungen der Kurzzeitpflege aus. Der Vomhundertsatz wurde so gewählt, dass er für eine neu gegründete Einrichtung der Kurzzeitpflege realistisch ist und keine Benachteiligung der Einrichtungen stattfindet, für die ein Vergleichszeitraum nach Satz 1 oder 2 bestimmt wird.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird für die Zeit der COVID-19-Pandemie ein neuer Förderanspruch geschaffen, um weitere für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bestehende Finanzierungslücken infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bei den Investitionskosten zu decken. Der Hauptanwendungsbereich der Regelung wird im Zeitraum der Betriebsschließung der Tagespflegeeinrichtung sein. In diesem Zeitraum erhalten Tagespflegeeinrichtungen nach aktueller Rechtslage weder eine Investitionskostenförderung durch das Land noch können sie den Zustimmungsbetrag zur gesonderten Berechnung nach § 16 den Pflegebedürftigen in Rechnung stellen.

Bei dem Zustimmungsbetrag zur gesonderten Berechnung handelt es sich um die betriebsnotwendigen Aufwendungen nach § 8 NPflegeG, die nicht vom Land übernommen werden, da sie den in § 1 der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) festgelegten Höchstbetrag überschreiten. Diese werden von den Pflegeeinrichtungen den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt.

Der Förderanspruch aus Absatz 3 erfolgt, ebenso wie die Förderung nach § 10 NPflegeG und die gesonderte Berechnung nach § 16 NPflegeG, synchron mit den Förderansprüchen aus den Absätzen 1 und 2. Wenn sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum gegenüber den Vergleichszeiträumen der Absätze 1 und 2 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist eine zusätzliche Förderung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 10 NPflegeG zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits zuvor die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 NPflegeG zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI durch die zuständige Stelle erteilt wurde. Bei Einrichtungen, die bislang keine Zustimmung zur gesonderten Berechnung beantragt und erhalten haben, ist davon auszugehen, dass ein etwaiger Fehlbetrag bei den Investitionskosten vollständig durch die Förderungen nach Absatz 1 und 2 ausgeglichen wird.

Gemäß Satz 2 ist weitere Voraussetzung für die Übernahme der gesondert berechenbaren Aufwendungen aus § 8, dass der Zustimmungsbetrag nicht anderweitig refinanziert werden kann und der antragstellende Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung oder Einrichtung der Kurzzeitpflege dies versichert. Dies dient der Sicherstellung des Subsidiaritätsprinzips, da die gesondert berechenbaren Aufwendungen außerhalb der COVID-19-Pandemie von den Pflegebedürftigen zu tragen sind.

Eine Überprüfung der gesondert berechenbaren Aufwendungen und die Festlegung, in welcher Höhe diese den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden dürfen, erfolgt bereits im Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NPflegeG und ist für die Förderung nach Absatz 3 nicht erforderlich. Eine Änderung des Förderbescheides nach § 10 NPflegeG und des Zustimmungsbescheides nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 NPflegeG ist insoweit nicht erforderlich, da die Förderung des Absatzes 3 subsidiär greift und lediglich den ungedeckten Teil der gesondert berechenbaren Aufwendungen umfassen soll. Der Förderbetrag wird im Rahmen des nachgelagerten Abrechnungsverfahrens nach § 9 PflegeEFördVO ermittelt und ausgezahlt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden zwei Anwendungsfälle für die Gewährung der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie festgelegt. Satz 1 regelt den Anspruch für den überwiegenden Anteil der ambulanten Pflegeeinrichtungen. Wenn sich die Leistungen der häuslichen Pflege dieser Einrichtungen im Abrechnungszeitraum gegenüber dem ersten Quartal des Kalenderjahres 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringern, so sind für die Höhe der Förderung nach § 9 die im Vergleichszeitraum erbrachten Leistungen abzüglich 10 von Hundert zugrunde zu legen. Der Vergleichszeitraum wurde möglichst aktuell gewählt, um für den Großteil der ambulanten Einrichtungen die aktuelle Leistungserbringung vor der COVID-19-Pandemie als Berechnungsgrundlage verwenden zu können. Zwar überschneidet sich ein Teil des Vergleichszeitraums mit dem Pandemiezeitraum, jedoch dürfte es in dieser Phase kaum zu pandemiebedingten Beeinträchtigungen der Leistungserbringung gekommen sein.

Gemäß § 2 PflegeEFördVO erfolgt eine Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen sowohl anhand der erbrachten Komplexleistungspunkte als auch der Leistungsstunden für die häusliche Pflege. Für die Feststellung der Verringerung der Leistungserbringung sind beide Leistungsbereiche zusammen zu betrachten. Leistungsstunden sind in Komplexleistungspunkte umzurechnen.

Ein Abzug von 10 vom Hundert des bisherigen Förderbetrages aus dem ersten Quartal 2020 ist notwendig, um eine Benachteiligung der ambulanten Pflegeeinrichtungen zu vermeiden, deren COVID-19-bedingte Verringerung der Leistungserbringung geringer als zehn vom Hundert ist. Diese Einrichtungen erhalten keine Förderung nach Absatz 4, sondern die reguläre Förderung nach § 9 anhand der tatsächlich erbrachten Leistung. Der Abzug ist auch verhältnismäßig, da der Investi-

tionskostenförderung für ambulante Einrichtungen keine konkreten Investitionskosten gegenüberstehen, sondern nach § 2 PflegeEFördVO eine Pauschale gewährt wird.

Satz 2 gilt für die ambulanten Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden. Für diese Einrichtungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stelle einen für die jeweilige Einrichtung passenden Vergleichszeitraum festlegt, der mindestens einen Monat umfasst. Eine Anwendung des ersten Quartals 2020 als Vergleichszeitraum ist für ambulante Pflegeeinrichtungen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 ihren Betrieb aufgenommen haben, faktisch nicht möglich. Jedoch ist für diese Einrichtungen ein anderer passender Vergleichszeitraum zu wählen. Die Vielzahl der Einzelfälle lässt eine Regelung im Rahmen des Niedersächsischen Pflegegesetzes nicht zu; diese bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten überlassen. Um eine realistische Darstellung der Leistungserbringung zu erhalten, sollte vorrangig ein dreimonatiger Leistungszeitraum gewählt werden. Ein Zeitraum von mindestens einem Monat ist jedoch ausreichend.

Eine Anwendbarkeit des Satzes 2 ist im ersten Monat nach erfolgter Betriebsaufnahme einer ambulanten Einrichtung ausgeschlossen, da kein Vergleichszeitraum gebildet werden kann. Ebenfalls besteht aufgrund der Diversität der ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Komplexität der Vergütung auch keine Möglichkeit, einen Vergleich zu anderen Einrichtungen im Gebiet der Kommune herzustellen und damit eine pauschalierte Förderung zu generieren. Der erste Monat kann daher lediglich anhand der tatsächlichen Leistungserbringung gemäß § 9 abgerechnet werden.

Zu Absatz 5:

In Satz 1 wird festgelegt, dass für die Förderung eine Anzeige nach § 150 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI erforderlich ist. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 der Träger einer nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung verpflichtet, dies umgehend den Pflegekassen gegenüber anzuzeigen. Durch die Anzeige und den für die Förderung erforderlichen Antrag gemäß § 9 PflegeEFördVO erfolgt der Nachweis der Verringerung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Pflegeeinrichtung.

Die Anzeige nach § 150 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI ist gemäß Satz 2 nicht erforderlich bei niedersachsenweit verfügten Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, die den Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagen. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen niedersachsenweit am 16. März untersagt wurde und damit pauschal von einer wesentlichen Verringerung der Leistungserbringung auszugehen ist. Weder muss die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stelle noch die Tagespflegeeinrichtung bei der Fördermittelgewährung auf das Vorliegen der Anzeige achten.

Satz 3 stellt klar, dass für die Gewährung der Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 kein gesonderter Antrags- und Abrechnungsverfahren erforderlich ist, sondern dieses im Rahmen des regulären Verfahrens nach § 9 PflegeEFördVO erfolgt. Bei der Förderung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 ist allerdings auf die Einhaltung der zusätzlichen materiell-rechtlichen Förderbestimmungen zu achten. Hiermit wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommunen als auch die Pflegeeinrichtungen möglichst gering gehalten.

Mit Satz 4 wird eine quartalsweise Berichtspflicht über die Art und den Umfang der Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 für die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen normiert. Es liegt im Interesse des Landes, die COVID-19-bedingten Förderungen der Absätze 1 bis 4 gesondert zu erfassen. Diese dienen Auswertungs- und Planungszwecken.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen):

Nach § 149 Satz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege bis einschließlich 30. September 2020 in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, abweichend von § 42 Abs. 4 SGB XI auch ohne, dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird. § 149 SGB XI wurde mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingeführt, um besonderen Belastun-

gen aufgrund der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie gerecht zu werden.

Nach § 2 Abs. 2 NuWG sind Heime Einrichtungen für Volljährige, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen, gegen Entgelt

1. ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen,
2. ihnen Wohnraum zu überlassen und
3. für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Nach diesen Vorgaben sind Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, als Heime zu qualifizieren, sodass die heimrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen würden.

Der Bundesgesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass diese Einrichtungen grundsätzlich geeignet sind, Leistungen zur Kurzzeitpflege zu erbringen. Anderenfalls hätte er die entsprechenden Regelungen in § 42 Abs. 4 SGB XI und in § 149 SGB XI nicht getroffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, die vorgenannten Einrichtungen, die ohnehin nur in Ausnahmefällen Leistungen der Kurzzeitpflege erbringen, aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen herauszunehmen. Im Hinblick auf die befristete Regelung in § 149 SGB XI wäre es unverhältnismäßig, die Einrichtungen den heimrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Gesetzesänderung beschränkt sich auf eine notwendige Anpassung des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG). Im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes erfolgte am 24. Oktober 2018 eine Änderung des § 1 NKHG, die zu einer unbeabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes geführt hat. Mit der Änderung wird klargestellt, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch weiterhin vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes ausgenommen sind.

Die (vorgezogene) Änderung des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes soll in der aktuellen COVID-19-Pandemie dazu dienen, die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen schnellstmöglich zu entlasten. Die Einbeziehung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist für diese mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Ebenso wie Krankenhäuser müssen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gegenwärtig die Pflichten nach § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, 5 und 6 sowie den §§ 17 bis 20 NKHG erfüllen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Als Verwaltungsakt kann ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 36 Abs. 1 VwVfG).

§ 8 Abs. 1 Satz 3 KHG in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) sah dies ausdrücklich vor, soweit es zur Erreichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung erforderlich war. Mit der Neufassung von § 8 durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz) ist diese Regelung entfallen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass künftig Nebenbestimmungen unzulässig sein sollten. Den Ländern wurde vielmehr durch § 11 Satz 1 KHG, der Freiraum gegeben, ergänzende landesrechtliche Regelungen zu schaffen. Das Niedersächsische Krankenhausgesetz enthält anders als Krankenhausgesetze anderer Länder (vgl. § 7 Abs. 2 LKHG BW) keine entsprechende Regelung. Bislang hat Niedersachsen von der Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht, um die mit der Änderung des KHG entstandene Lücke zu schließen.

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht bereits durch die Fallpauschalen, nach sonstigen Regelungen dieses Krankenhausentgeltgesetzes oder nach Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergütet werden. Sie können auch Leistungen umfassen, die nicht zur unmittelbaren stationären Patientenversorgung gehören.

Die Möglichkeit auch nachträglich noch Auflagen aufzunehmen, zu ändern und zu ergänzen gibt dem Land den notwendigen Handlungsspielraum, um den Versorgungsauftrag bereits in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser zu präzisieren oder beispielsweise zur Meldung freier Kapazitäten zu verpflichten. Diese Flexibilität ist zur Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung insbesondere in der COVID-19-Pandemie dringend erforderlich. § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG nennt ausdrücklich nur die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan. § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG bildet daneben eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Herausnahme eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan. Der Vertrauensschutz des Krankenhausträgers in den Bestand des Feststellungsbescheides ist wegen der dynamischen Natur des Krankenhausplans ohnehin eingeschränkt. Der Krankenhausträger muss ständig damit rechnen, dass ein besser geeigneter Konkurrent an seiner Stelle in den Krankenhausplan aufgenommen wird oder zumindest ein Teil der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Planbetten einem anderen Krankenhausträger übertragen wird. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass diese zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans, der dauerhaften Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von besonderen Leistungen oder der Qualitätssicherung und damit für die Sicherheit und den Schutz von Patientinnen und Patienten erforderlich sind. Das öffentliche Interesse insbesondere an der Qualitätssicherung und der dauerhaften Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung überwiegt das Vertrauen des Krankenhausträgers in den Bestand des Feststellungsbescheides. Im Einzelfall ist sogar denkbar, dass die nachträgliche Aufnahme einer Auflage, mit der die Einhaltung von Qualitätsanforderungen bewirkt werden soll, als milderer Mittel im Vergleich zu einer Herausnahme eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan in Betracht kommt.

Die Übermittlung einer Kopie des Feststellungsbescheides an die unmittelbar Beteiligten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) ist bislang gesetzlich nicht vorgesehen, obwohl mit diesen einvernehmliche Regelungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans anzustreben sind. Die vorgesehene Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 15):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5):

Durch die Änderung wird die Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten auf Nutzungsänderungen ausgedehnt, da dies auch den Ausbildungsinhalten dieser Berufsgruppe entspricht. Die Änderung trägt dazu bei, insbesondere in der derzeitigen Situation aber auch später, Planungskapazitäten für kurzfristige Nutzungsänderungen von Gebäuden zu erhöhen.

Zu Nummer 2 (§ 61):

Durch den neu hinzugefügten Absatz 3 werden vorübergehende Nutzungsänderungen bestehender baulicher Anlagen zu den dort aufgeführten Zwecken zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und eventuell später in anderen Krisensituationen unter den aufgeführten Bedingungen genehmigungsfrei gestellt, sofern und solange dies für die Notsituation erforderlich ist. Die Genehmigungsfreiheit für diese vorübergehenden Nutzungsänderungen endet, wenn die besondere unter § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 näher bezeichnete Situation nicht mehr besteht.

Zur Entlastung der Behörden können von diesen auch außenstehende natürliche oder juristische Personen in diesen Notsituationen mit der Leitung der Planung und der Überwachung der Ausführung beauftragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden nur natürliche oder juristische Personen beauftragen, die für diese Aufgabe die jeweiligen notwendigen Fachkenntnisse aufweisen. Dies ist insbesondere bei der Umnutzung größerer Räume/Hallen mit vielen Personen

wichtig, da hier ein besonderes Augenmerk auf die Personenrettung bei plötzlich auftretenden Gefahren für Leib und Leben zu legen ist.

Sollten für diese Nutzungsänderungen Abweichungen von den Anforderungen der NBauO oder Ausnahmen oder Befreiungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts erforderlich werden, gelten diese erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen als erteilt, erforderliche Abweichungen gelten als zugelassen. Diese Fiktion tritt aber nur ein, wenn die Schutzziele des § 3 Abs. 1 Satz 1 NBauO zur Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes, eingehalten werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich wegen der fehlenden Dauerhaftigkeit dieser Nutzungsänderungen nicht um Vorhaben im Sinne des städtebaulichen Planungsrechts (§ 29 BauGB) handelt.

Zu Nummer 3 (Nr. 11.8 des Anhangs [zu § 60 Abs. 1]):

Durch die Ergänzung der Nummer 11.8 werden zukünftig auch Behelfsbauten, die dem Brandschutz, dem zivilen Bevölkerungsschutz, der medizinischen Versorgung in einer Notsituation oder der Unterbringung des für die medizinische Versorgung erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden, verfahrensfrei gestellt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs):

Mit Artikel 6 des am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sind bereits bis zum 31.12.2020 befristete Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie in das Baugesetzbuch (§ 246 b BauGB) aufgenommen worden.

Angesichts des möglichen und erforderlichenfalls sehr rasch zu deckenden Bedarfs an weiteren Räumlichkeiten zur Versorgung von mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder möglicherweise infizierten Personen sollen im notwendigen Umfang und zeitlich befristet Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards des Baugesetzbuchs (BauGB) ermöglicht werden, um einem akuten Bedarf in der gebotenen Eile Rechnung tragen zu können.

Die Regelung beinhaltet die infolge der befristeten Einführung des § 246 b BauGB rechts-systematisch erforderliche Ergänzung der landesinternen Regelungen für die Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB auf die Landkreise und Ämter für regionale Landesentwicklung nach § 1 und § 1 a DVO-BauGB.

In Anknüpfung an § 37 und § 246 Abs. 14 BauGB werden mit dem Sondertatbestand des neuen § 246 b BauGB Erleichterungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben oder möglicherweise infiziert haben, geregelt. Zuständig ist wie bei § 37 und § 246 Abs. 14 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den Ländern.

Die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVO-BauGB ist daher entsprechend neu zu fassen und um die „Entscheidungen nach § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB“ zu ergänzen. Damit ist auch ohne weitere Regelungen eine landeseinheitliche Verfahrensweise durch Bündelung der Entscheidung bei der zuständigen obersten Landesbehörde sichergestellt. Die Notwendigkeit einer Konzentration der Entscheidungspraxis bei der obersten Landesbehörde ergibt sich bereits daraus, dass die Erforderlichkeit einer mit einer einheitlichen Verfahrensweise gleichbedeutenden Ausgestaltung des Verfahrens durch die Länder, die ohne Ausführungsbestimmungen nur durch eine Bündelung der Aufgabe bei einer Landesbehörde als Entscheidungsträger sichergestellt werden kann, durch das Bundesrecht vorgegeben wird. Für eine Bündelung der Entscheidungen spricht darüber hinaus auch, dass es sich erwartungsgemäß um eine Anzahl von Fällen handeln wird, deren Entscheidung an einer zentralen Stelle als sinnvoll und zielführend anzusehen ist.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss die dafür zuständige Behörde die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, hier des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als der für das städtebauliche Planungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde, zu § 246 b Abs. 1 BauGB einholen, wenn sie bei der vorrangigen Prüfung der

anderen Vorschriften nicht bereits zur Zulassung des Vorhabens gekommen ist. Insofern wird es sich um einen Mitwirkungsakt der höheren Verwaltungsbehörde handeln. Die Zuständigkeit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung der Baugenehmigung bleibt unberührt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1, 3 und 4):

Der besonderen Problematik der genauen Qualifizierung einer Lage oder eines Ereignisses wird durch Aufnahme des sogenannten Außergewöhnlichen Ereignisses als neuer Absatz 4 in das Gesetz entsprochen. Die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung eines Außergewöhnlichen Ereignisses wird zugleich Bestandteil der Aufgabe des Katastrophenschutzes in Absatz 1. Es handelt sich dabei um ein Ereignis, das mit der örtlichen gemeindlichen Gefahrenabwehr nicht bewältigt werden kann, das aber nicht oder noch nicht die Voraussetzungen für den Katastrophenfall erfüllt. Der Anwendungsbereich ist gemäß § 20 auf eine epidemische Lage landesweiter Tragweite, die durch den Landtag festzustellen ist, beschränkt. Bei entsprechenden Außergewöhnlichen Ereignissen können zukünftig Einsatzkräfte- und mittel des Katastrophenschutzes der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft sowie seiner direkten Nachbarn angefordert werden, wie dies in der aktuellen COVID-19 Pandemie erforderlich geworden ist. Ein wesentlicher Ansatz dieser Neuregelung ist die Option, bereits bei lokalen Einsätzen besonderen Ausmaßes Einsatzkräfte- und mittel des Katastrophenschutzes mit seinen ehrenamtlich besetzten Einheiten einsetzen zu können und so gegebenenfalls auch einen Katastrophenfall abzuwenden. Mit der Formulierung soll verhindert werden, dass zu schnell auf die besondere Vorhaltung des Katastrophenschutzes zugegriffen wird und möglicherweise auf eigentlich gemeindliche Vorhaltungen im Rahmen der örtlichen üblichen Gefahrenabwehr verzichtet wird. Es handelt sich vergleichbar dem Katastrophenfall um eine Ausnahmesituation und nicht um regelmäßige oder wiederkehrende lokale Einsatzvorfälle.

Der Voralarm ist eine taktische Maßnahme, die auch schon bisher ein Element der Einsatztaktik war und nun im Gesetz als „Katastrophenvoralarm“ im neuen Absatz 3 verankert wird. Insbesondere die Vorbereitung auf den überörtlichen Einsatz und damit die solidarische gegenseitige Hilfe der Behörden untereinander soll so unterstützt werden. Gerade die Herstellung der besonderen Einsatzbereitschaft für kurzfristige Abforderungen oder planbare Einsatzabläufe (z. B. bei einem Schichtwechsel) wird dadurch gewährleistet. Auch ihr Anwendungsbereich ist auf die Feststellung einer epidemischen Lage landesweiter Tragweite gemäß § 20 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 3 a NGöGD begrenzt.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden hatten wiederholt die aus Ihrer Einschätzung bestehende Notwendigkeit betont, eine Einsatzschwelle unterhalb des Katastrophenfalles im Gesetz zu normieren und so eine Legitimation und einen Anspruch auf Unterstützung durch das Land für Aktivitäten vor Eintritt eines Katastrophenfalles zu erhalten. Diesem Wunsch wird nun durch die Definition des Katastrophenvoralarms sowie des Außergewöhnlichen Ereignisses entsprochen. Ausgangssituation ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr, einer nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts zu einer konkreten Gefahr werden könnte.

Bei der aktuellen COVID-19-Pandemie handelt es sich nicht zwingend um einen Katastrophenfall, dennoch werden die Ressourcen des Katastrophenschutzes dringend benötigt, so z. B. beim Betrieb von Testzentren, in der Logistik oder dem Betrieb von Behelfseinrichtungen. Mit dieser gesetzlichen Anpassung wird die aktuelle Bedarfslage der Pandemie nachvollzogen.

Sowohl beim Außergewöhnlichen Ereignis als auch beim Katastrophenvoralarm bei festgestellter epidemischer Lage landesweiter Tragweite (§ 3 a NGöGD) handelt es sich nicht um neue Aufgaben, die eine Beanspruchung über das bisherige Maß hinaus oder zulasten der unteren Katastrophenschutzbehörden bedeuten. Schon jetzt bewältigen sie diese Situationen oder Lagen der beschriebenen Art mit den ihnen dafür zur Verfügung stehenden Mitteln. Soweit einzelne dieser Vorkommnisse nicht in einen Katastrophenfall münden, regeln die unteren Katastrophenschutzbehörden die Abläufe und Einsatzbedarfe in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die gesetzliche Definition dieser Vorkommnisse macht es möglich, die unterstützenden Regelungen für den Katastrophenfall auch auf diese auszudehnen. So sind künftig Helferinnen und Helfer für den Einsatz bei einem Außergewöhnlichen Ereignis in einer epidemischen Lage landesweiter Tragweite

von ihren Arbeitgebern freizustellen (s. Nummer 3). Den kommunalen Aufgabenträgern erwachsen durch diese Rechtsergänzung operative Vorteile. Kosten, die nach dem Grundsatz der Konnexität auszugleichen wären, entstehen dadurch nicht.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 2 und 3 Satz 2):

Die Änderungen passen das Helferrecht an das in § 1 neu eingeführte Außergewöhnliche Ereignis und den neu eingeführten Katastrophenvoralarm an. Die Teilnahme daran wird als Dienst im Sinne des § 17 definiert und mit den gleichen Rechtsfolgen versehen.

Zu Nummer 3 (Überschrift Fünfter Teil):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 20):

Zu Absatz 1:

Mit Einführung des § 20 Abs. 1 Satz 2 kann die oder der HVB im Falle einer vom Landtag gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellten epidemischen Lage landesweiter Tragweite den neu geregelten Katastrophenvoralarm (§ 1 Abs. 3) oder das Außergewöhnliche Ereignis (§ 1 Abs. 4) feststellen. Aus den Erfahrungen mit der aktuellen COVID-19-Pandemie zeigt sich, dass der Aufruf bzw. der Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes und die Bereitstellung von Einsatzmitteln auch bereits unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalles sinnvoll und notwendig sein können, während gleichzeitig die Voraussetzungen eines Katastrophenfalles (§ 1 Abs. 2) nicht oder noch nicht gegeben sind. Die Entwicklung einer epidemischen Lage landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD kann sehr dynamisch erfolgen. Die und der HVB sollte daher die Möglichkeit haben, auch bereits unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalles unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Maßnahme des Katastrophenschutzes auszulösen, die ortsbezogen zum Schutz der Bevölkerung erfolgen kann. So könnten durch das Hochschnellen der Infektionszahlen Einsatzkräfte und -mittel, z. B. für die Versorgung Infizierter, die das Haus nicht verlassen dürfen, oder die Evakuierung eines Pflegeheims oder Krankenhauses, erforderlich sein.

Wesentliches Merkmal eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist der damit geöffnete Weg für den Zugriff auf Einheiten des Katastrophenschutzes des eigenen Bezirkes sowie der direkten Nachbarschaft. Damit wird vor allem der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte abgesichert, die als Spezialresource eingesetzt werden, so u. a. Einheiten für den Einsatz beim Aufbau von Notinfrastruktur wie z. B. bei Testzentren mit Zelten, Behelfseinrichtungen, Logistik und Führung sowie des Fachdienstes Psychosoziale Notfallversorgung, die den Eintritt eines drohenden Katastrophenfalles verhindern könnten. Deutlich muss sein, dass es sich um eine Ausnahmesituation handelt, in der die HVB als Wirkende und der HVB als Wirkender im übertragenen Wirkungskreis dieser Landesaufgabe eine solche Maßnahme anordnet. Es ist abzuwägen, ob nicht eher eine Feststellung des Katastrophenfalles in einer konkreten Lage angezeigt ist und der Definition nach § 1 Abs. 1 entspricht. Keinesfalls soll eine solche Regelung inflationär genutzt werden, um etwaige Katastrophenfallfeststellungen zu umgehen. Wie die aktuelle Pandemie sehr deutlich zeigt, wird mit dem „Außergewöhnlichen Ereignis“ ein wichtiger Weg für die Bewältigung einer epidemischen Lage eröffnet, aber zugleich auch eine besondere Sorgfalt und Sachprüfung von der und dem HVB gefordert. Die gemeindliche Verantwortung für den Einsatz sowie die Einsatzführung bleiben dabei erhalten.

Es erfolgt eine Anpassung der Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden, die Feststellung des Katastrophenfalles in einem einheitlichen Meldeverfahren zu melden.

Zu Absatz 2:

Mit § 20 Abs. 2 wird die Möglichkeit eingeführt, dass das für Inneres zuständige Ministerium einen Katastrophenfall, ein Außergewöhnliches Ereignis oder eine Katastrophenvoralarm feststellt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Landtag zuvor gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat, das heißt eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen und übertragbaren Krankheit im Land besteht. Das für Inneres zuständige Ministerium trifft die Entscheidung über das Ob der Feststellung und gegebenenfalls die Einstufung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Im Aufwachen der aktuellen COVID-19-Pandemie hat z. B. der Freistaat Bayern den landesweiten Katastrophenfall festgestellt. Gleichmaßen wurden auch in Niedersachsen Forderungen durch Kommunen an das Land gerichtet, den Katastrophenfall festzustellen. Diese Möglichkeit gab es bisher im Gesetz nicht.

Das für Inneres zuständige Ministerium erhält mit dieser Bestimmung die Befugnis, in besonderen Fällen und unter den genannten Voraussetzungen selbst den Katastrophenfall für das gesamte Land Niedersachsen oder für Teilbereiche auszurufen. Diese Befugnis wird vorsorglich für Lagen oder Ereignisse eingeführt, die eine Reaktion für das gesamte Land oder für Teilbereiche erfordern, die mehrere Katastrophenschutzbereiche umfassen. Die „landesweite Tragweite“ bestünde sodann, wenn die Mehrzahl der Katastrophenschutzbehörden von dem Ereignis betroffen oder aber in die Hilfeleistung für die Bewältigung eines Ereignisses eingebunden wäre. Analog dazu kann auch das Kriterium des Einsatzes der Mehrzahl der Einheiten des Katastrophenschutzes in Niedersachsen angeführt werden, sofern es dadurch zu einem Steuerungsbedarf von Mangelressourcen käme.

Indem die Feststellung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 von einem Bezirk, über mehrere Bezirke bis hin zum gesamten Land Niedersachsen reichen kann, wird verdeutlicht, dass die Feststellung je nach Ereignis sehr punktuell oder flächendeckend gelagert sein kann. Dem ist im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 3):

Mit der Neufassung des Absatz 3 wird zum einen der Einführung des Außergewöhnlichen Ereignisses, zum anderen der Aufnahme der zentralen Befugnis des für Inneres zuständigen Ministeriums in § 20 Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 2 und 3):

Die Bestimmungen werden auf das Außergewöhnliche Ereignis ausgedehnt. Die definierten Befugnisse werden ausdrücklich auch dem für Inneres zuständigen Ministerium zugesprochen.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 3 und 4):

Zu Buchstabe a:

Die Fahrzeugbeschaffung nach Satz 2 wird neben der reinen Förderung auch die Eigenbeschaffung von Einsatzfahrzeugen umfassen können, die sich u. a. aus den Aufgaben nach § 10 c ergibt. Ohne dass dies originär zu Mehrkosten für das Land führt, hat doch vor allem die aktuelle Pandemiesituation gezeigt, dass das Land schnell agieren und auch selbst für Katastrophenszenarien zentral vorzuhaltende Fahrzeuge beschaffen und vorhalten können muss. Diese Fahrzeuge hält das Land für eigene Aufgaben z. B. in der Landeslogistik mit dem Zentrallager Katastrophenschutz vor oder stellt die Einsatzmittel Dritten zur Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zur Verfügung.

In Satz 3 werden die Kosten des Außergewöhnlichen Ereignisses aufgenommen, die unter den Voraussetzungen des § 20 festgestellt werden können, und entsprechend dem Katastrophenfall geregelt. Unter den Begriff der Katastrophe ist auch der Katastrophenvoralarm zu fassen.

Satz 4 definiert die Kostentragung des Landes für Katastrophenfälle, die von der obersten Katastrophenbehörde gemäß § 20 Abs. 2 festgestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Anfügung des Absatzes 4 wird deutlich, unter welchem Vorbehalt der Einsatz der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes steht, und dass die sich daraus ergebene Anforderung auch eine entsprechende Kostenfolge hat. Damit bleibt die anfordernde Stelle, die die Zuständigkeit für die Einsatzbewältigung hat, auch Kostenträger.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 2 Satz 3):

Einige Katastrophenschutzbehörden sind der Auffassung, dass Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder überörtlichen Hilfe nach Gebührensatzung abgerechnet werden können oder müssen. Die Regelung stellt klar, dass es sich bei der Nachbarschaftshilfe und der überörtlichen Hilfe um Amtshilfe handelt und diese Leistungen nicht nach Gebührensatzungen bzw. etwaige Vor-

haltekosten abgerechnet werden. Es dürfen ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten ohne beispielsweise anteilige Gemeinkosten oder kalkulatorische Vorhaltekosten abgerechnet werden. Kosten der fortgewährten Leistungen nach § 17 Abs. 5 und Abs. 6 für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte sind als Sachkosten im Sinne des Einsatzes zu werten und werden damit, wie auch bisher, weiter übernommen. Da im Zuge der gegenwärtigen pandemischen Lage Unterstützungsleistungen verschiedener Leistungsträger erfolgen, dient diese Regelung der Klarstellung für den nachfolgenden Prozess von Kostenabrechnungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 80):

Aufgrund der COVID-19-Pandemie aber auch in anderen Ausnahmesituationen kann es zu einer Verschiebung von Wahlterminen kommen, wodurch sich eine kommunalverfassungsrechtlich gerade in Krisensituationen unerwünschte Vakanz im Amt der oder des HVB ergeben kann. Daneben würden einer wiedergewählten Amtsinhaberin oder einem wiedergewählten Amtsinhaber durch die Unterbrechung des Beamtenverhältnisses zwischen den Amtszeiten auch versorgungsrechtliche Nachteile entstehen. Die Rechtsänderungen erweitern die bereits bestehenden Möglichkeiten für Amtszeitverlängerungen von HVB und tragen dazu bei, Vakanzen im HVB-Amt zu vermeiden, um damit insbesondere die geordnete Fortführung der Verwaltung und damit die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Kommune sicherzustellen.

Zu den Buchstaben a und b (§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 4):

Für die Fälle, in denen sich nach einer HVB-Wahl der Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers aus wahlrechtlichen Gründen in die neue Amtsperiode hinein verzögert, enthält Absatz 8 Satz 4 bereits eine Regelung über die Verlängerung der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zum Amtsantritt der Nachfolge. Diese Vorschrift nimmt auf die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Wahlen Bezug (z. B. auf eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG). Eine Amtszeitverlängerung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers soll auf die Fälle des vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie neu geschaffenen § 52 c NKWG ausgeweitet werden, wenn eine Wahl abgesagt und nachzuholen ist, damit gerade in Ausnahmesituationen erfahrene HVB die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolge weiterführen können. Dazu wird einerseits Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 durch die Einfügung eines neuen Buchstabens f ergänzt, der die Nachholung einer Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1 NKWG erfasst, sowie andererseits die Bezugnahme in Absatz 8 Satz 4 auf die entsprechenden Buchstaben des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe c (§ 80 Abs. 9):

Der bisherige Absatz 9 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Vorschrift kann deshalb entfallen. An ihre Stelle soll für diejenigen HVB, die noch nach altem Recht für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt wurden, eine weitere Übergangsregelung treten. Diese eröffnet den Vertretungen die Option, eine erforderliche einzelne Direktwahl einer oder eines HVB auf den allgemeinen Kommunalwahltag 2021 zu verschieben. Dies dient einerseits insbesondere der zügigeren Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und verschafft andererseits vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie den Kommunen einen größeren Spielraum für die Bestimmung des Wahltags für eine Direktwahl. Darüber hinaus können durch die Zusammenlegung der Wahlen eine Häufung von Wahlen und Kosten vermieden und die Bedeutung des allgemeinen Kommunalwahltags verstärkt werden.

Entsprechend der Zielsetzung der Regelung sowie der Bestimmung des Absatzes 6, wonach die Amtszeit in Fällen, in denen die oder der HVB zugleich mit den Abgeordneten gewählt wurde, frühestens mit Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten beginnt, wird das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers frühestens am 1. November 2021 begründet. Die Dauer der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers bestimmt sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und umfasst danach die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (fünf Jahre) oder eine kürzere Dauer, wenn die Wahl aufgrund kommunalwahlrechtlicher Vorschriften erst nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode erfolgt ist.

Die Amtszeitverlängerung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers tritt nach dem Beschluss der Vertretung, als Wahltag für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers den allgemeinen

Kommunalwahltag zu bestimmen, kraft Gesetzes ein und bedarf damit keines weiteren Beschlusses der Vertretung. Dies stellt eine Abweichung von den in § 7 Abs. 3 des NBG geregelten regelmäßigen Folgen des Ablaufs der Amtszeit von Beamtinnen und Beamten auf Zeit dar, wonach eine oder ein HVB mit Ablauf der Amtszeit grundsätzlich in den Ruhestand tritt. Deshalb wird der AmtsinhaberIn oder dem Amtsinhaber das Recht eingeräumt, durch eine entsprechende Erklärung zu bewirken, dass keine Amtszeitverlängerung eintritt und es damit in diesen Fällen bei der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 3 NBG bleibt. Im Einzelfall können sich dadurch zusätzliche Vakanzen des HVB-Amtes ergeben. Während dieser Zeit werden die Aufgaben und Befugnisse der oder des HVB von der allgemeinen Stellvertretung wahrgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 161 Nr. 2 Buchst. b):

§ 161 Nr. 2 Buchst. b NKomVG beinhaltet die infolge der befristeten Einführung des § 246 b BauGB rechtssystematisch erforderliche Ergänzung der landesinternen Regelungen für die Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB auf die Region Hannover nach § 161 Nr. 2 NKomVG.

In Anknüpfung an § 37 und § 246 Abs. 14 BauGB werden mit dem Sondertatbestand des neuen § 246 b BauGB Erleichterungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben oder möglicherweise infiziert haben, geregelt. Zuständig ist wie bei § 37 und § 246 Abs. 14 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den Ländern.

Die Regelung des § 161 Nr. 2 Buchst. b NKomVG ist daher entsprechend neu zu fassen und um die „Entscheidungen nach § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB“ zu ergänzen. Damit ist auch ohne weitere Regelungen eine landeseinheitliche Verfahrensweise durch Bündelung der Entscheidung bei der zuständigen obersten Landesbehörde sichergestellt. Die Notwendigkeit einer Konzentration der Entscheidungspraxis bei der obersten Landesbehörde ergibt sich bereits daraus, dass die Erforderlichkeit einer mit einer einheitlichen Verfahrensweise gleichbedeutenden Ausgestaltung des Verfahrens durch die Länder, die ohne Ausführungsbestimmungen nur durch eine Bündelung der Aufgabe bei einer Landesbehörde als Entscheidungsträger sichergestellt werden kann, durch das Bundesrecht vorgegeben wird. Für eine Bündelung der Entscheidungen spricht darüber hinaus auch, dass es sich erwartungsgemäß um eine Anzahl von Fällen handeln wird, deren Entscheidung an einer zentralen Stelle als sinnvoll und zielführend anzusehen ist.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss die dafür zuständige Behörde die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, hier des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als der für das städtebauliche Planungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde, zu § 246 b Abs. 1 BauGB einholen, wenn sie bei der vorrangigen Prüfung der anderen Vorschriften nicht bereits zur Zulassung des Vorhabens gekommen ist. Insofern wird es sich um einen Mitwirkungsakt der höheren Verwaltungsbehörde handeln. Die Zuständigkeit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung der Baugenehmigung bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 182):

Zu Absatz 1:

Die COVID-19-Pandemie stellt auch die kommunale Ebene vor erhebliche Herausforderungen. Die allgemeine Infektionslage beeinträchtigt die Arbeit der kommunalen Gremien. Auch die Mitglieder der kommunalen Vertretungen sind von einem krankheits- oder quarantänebedingten Ausfall bedroht. Aufgrund des Altersdurchschnitts gehören viele Abgeordnete zur sogenannten Risikogruppe, der ganz besonders empfohlen wird, auf soziale Kontakte vorübergehend zu verzichten. Es mehren sich daher die Absagen von terminierten Sitzungen der Vertretungen. Es ist absehbar, dass etliche kommunale Vertretungen in der näheren Zukunft für einen nicht unbedeutenden Zeitraum ihre Entscheidungsfunktion nicht werden ausüben können.

Mit der Änderung des NKomVG soll erreicht werden, dass die kommunalen Vertretungen auch in Katastrophenfällen und bei besonderen Ereignissen wie der derzeitigen Pandemie handlungsfähig bleiben.

Dafür werden Regelungen getroffen und Ausnahmen vorgesehen, die Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang reduzieren, Sitzungsabläufe erleichtern und Ermächtigungen für die Unterlas-

sung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen enthalten.

Die Sonderregelungen können ausschließlich in außergewöhnlichen Situationen wirksam werden und stehen ausdrücklich unter Parlamentsvorbehalt. Erforderlich ist die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Abs. 1 NGöGD (vgl. Artikel 1). Darüber hinaus werden die Sonderregelungen wirksam im Fall eines im NKatSG definierten Katastrophenfalls (§ 1 Abs. 2 NKatSG) oder Außergewöhnlichen Ereignisses (§ 1 Abs. 4 NKatSG), wenn der Landtag sie deswegen für anwendbar erklärt. Der Parlamentsvorbehalt entspricht der Bedeutung der Sonderregelungen für die kommunale Willensbildung.

Die Sonderregelungen sind strikt auf die Dauer der jeweiligen Lage begrenzt. Wird die epidemische Lage durch den Bundestag oder den Landtag aufgehoben oder läuft die vom Landtag für die Anwendbarkeit der Sonderregelungen vorgesehene Frist ab, tritt der vorherige Rechtszustand wieder ein.

Die Anwendung der Regelungen hat für den kommunalen Bereich weitreichende Wirkungen und berührt demokratische Prinzipien wie den Öffentlichkeitsgrundsatz. Dabei muss nicht jeder Katastrophenfall oder jedes Außergewöhnliche Ereignis zwingend zu einer Beeinträchtigung der Arbeit in den kommunalen Gremien führen. Die Kommunen können deshalb die gesetzlichen Ermächtigungen nur in Anspruch nehmen, wenn der Niedersächsische Landtag in den genannten besonderen Lagen die Regelung für anwendbar erklärt hat. Die Anwendbarkeit kann in Abhängigkeit von der Lage landesweit oder regional begrenzt erklärt werden. Der Landtagsvorbehalt sorgt insbesondere im Hinblick auf die im NKatSG geregelten Lagen für Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung, unterstreicht den Ausnahmecharakter der Regelung und ermöglicht ein Inkraftsetzen auf die Fälle zu beschränken, in denen die konkrete Lage dies tatsächlich erfordert.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Zu Nummer 1:

Die Sitzungen der Vertretung sind Präsenzsitzungen. Die Mitglieder müssen persönlich im Sitzungsraum anwesend sein. Diese Voraussetzung ist in außergewöhnlichen Notlagen nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand zu gewährleisten. Deshalb sollen in absoluten Ausnahmefällen und nur bei eilbedürftigen Angelegenheiten auch Beschlüsse der Vertretung im Umlaufverfahren zulässig sein. Die Eilbedürftigkeit liegt hier analog der Regelung in § 89 Satz 2 vor, wenn eine Entscheidung unaufschiebbar ist, weil erhebliche Nachteile und Gefahren für die Kommune abzuwehren sind oder eine Rechtsverpflichtung erfüllt werden muss.

Das hohe Quorum von vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung, mit dem das Einverständnis zum Umlaufverfahren erklärt werden muss, verdeutlicht den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens. Um auch in den Ausnahmesituationen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertretung Rechnung zu tragen, ist die Öffentlichkeit über die im Umlaufverfahren anstehenden Angelegenheiten vor dem Beschluss und über die getroffenen Entscheidungen zeitnah zu informieren (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Die Durchführung des Umlaufverfahrens kann entsprechend der Vorgehensweise im Hauptausschuss erfolgen (§ 78 Abs. 3).

Zu Nummer 2:

In den genannten Ausnahmefällen, wie z. B. einer Pandemiesituation mit drohender krankheits- und quarantänebedingter Beschlussunfähigkeit der Vertretung sowie mit einem mit jeder Sitzung verbundenen Infektionsrisiko soll die Vertretung selbst vorübergehend wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten dem Hauptausschuss übertragen können. Das schließt die vorübergehende Änderung von Wertgrenzen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten ein. Mit dieser Regelung können auch Zuständigkeiten für nicht eilbedürftige Angelegenheiten verlagert und damit Sitzungen der Vertretung vermieden werden. Für die vorübergehende Delegation reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit aus.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen des NKomVG gehen davon aus, dass die Mitglieder der Vertretung bei Sitzungen im Sitzungsraum physisch anwesend sind (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1). Das schließt die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz oder Online-Chat aus. Diese Möglichkeit soll allerdings im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Situationen ermöglicht werden, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist. Eine Telefonkonferenz ist insoweit allerdings nicht ausreichend, sondern die Mitglieder der Vertretung müssen in Bild und Ton an der Konferenz teilnehmen. Nur so ist sichergestellt, dass die Identität der Teilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden kann und die Mitglieder der Vertretung ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Das gilt auch für die Beschlussfassung.

Zu Nummer 4:

Die Verkürzung der Frist nach § 46 Abs. 2 Satz 2 von 18 auf zwölf Monate soll es den Kommunen ermöglichen, auch dann die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten zu verringern, wenn eine rechtzeitige Entscheidung unvorhersehbar nicht getroffen werden kann. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses bis 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode keine Sitzung der Vertretung stattfinden kann.

Zu Nummer 5:

Die oder der HVB soll im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Fachausschüsse beteiligen (§ 85 Abs. 1 Satz 2). Von dieser Verpflichtung darf nur in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Sollregelung in außergewöhnlichen Situationen bereits die Möglichkeit eröffnet, von der Beteiligung der Fachausschüsse abzusehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dafür allerdings eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Nummer 6:

Die oder der HVB hat eine außerordentliche Sitzung u. a. auf Verlangen jedes einzelnen Abgeordneten einzuberufen, wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt (§ 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2). Wenn eine außergewöhnliche Situation vorliegt und deshalb Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert werden müssen, soll diese Verpflichtung entfallen. Nicht ein einzelner Abgeordneter, sondern ausschließlich ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss können in diesem Fall die Einberufung der Vertretung erzwingen.

Zu Nummer 7:

Zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk besonders betreffen, steht dem Orts- bzw. Stadtbezirksrat ein Anhörungsrecht zu (§ 94 Abs. 1 Satz 1). Das Anhörungsrecht ist ein zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis und kann nur vor Eilentscheidungen ausnahmsweise unterbleiben (§ 89 Satz 4). Ein Katastrophenfall oder ein vergleichbares Ereignis kann dazu führen, dass Orts- bzw. Stadtbezirksräte nicht zu einer Sitzung zusammenkommen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. Dadurch würden Entscheidungen der Vertretung blockiert. In diesen Fällen soll daher die Anhörung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters ausreichend sein, um die Mitwirkungsrechte des Orts- bzw. Stadtbezirksrates zu wahren. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, ob und gegebenenfalls in welchem Verfahren die übrigen Mitglieder des Orts- bzw. Stadtbezirksrates beteiligt werden.

Zu Absatz 3:

Im Katastrophenfall oder bei vergleichbaren Ereignissen können behördlicherseits angeordnete Maßnahmen wie Quarantäne, Kontaktverbot oder vergleichbaren Einschränkungen für die Bevölkerung erforderlich werden. Derartige Maßnahmen führen z. B. bei der Durchführung von Bürgerbegehren zu Erschwernissen, die die Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht zu vertreten haben. Das gilt insbesondere für die Frist zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren (§ 32 Abs. 5). Auch die Herbeiführung des Bürgerentscheids innerhalb der Drei-Monats-Frist (§ 32 Abs. 6 Satz 4) kann Probleme aufwerfen.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen, die nicht verhandelbar oder seitens der Kommunen veränderbar sind. Bei gesundheitlichen Gefahren und behördlicherseits angeordneten Beschränkungen müssten die Initiatoren des Bürgerbegehrens bei der Einreichungsfrist faktisch eine Verkürzung hinnehmen. Wenn dadurch das Quorum nicht erreicht und deshalb die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wird, könnte zwar erneut ein Bürgerbegehren initiiert werden, weil der Ausschlussgrund nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG (kein Bürgerentscheid innerhalb der letzten zwei Jahre) nicht greift. Dies würde für die Initiatoren allerdings erneuten Aufwand und für die Kommune gegebenenfalls weitere Verzögerungen bedeuten.

Deshalb wird vorgesehen, dass die genannten Fristen durch Beschluss des Hauptausschusses verlängert werden können. Die Dauer der Verlängerung sollte sich an objektiven Kriterien orientieren. Bei der Einreichungsfrist bietet es sich z. B. an, im Fall einer Pandemie die Dauer einer angeordneten Kontaktsperre hinzuzurechnen.

Zu Absatz 4:

Die öffentlichen Haushalte stehen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor großen Herausforderungen. Mit den haushaltsrechtlichen Regelungen werden den betroffenen Kommunen im Hinblick auf ihre Haushaltswirtschaft für die aktuelle Pandemie-Lage sowie für zukünftige außergewöhnliche Situationen praktikable Instrumentarien als ein Teil der Krisenbewältigung zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 4:

Zu Nummer 1:

Es wird geregelt, dass die Fehlbeträge auf der Passivseite gesondert auszuweisen sind. Eine Deckung soll nach Satz 2 innerhalb von 30 Jahren erfolgen. Die frühere Deckung ist zulässig.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 wird eine Regelung geschaffen, dass sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 NKomVG über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden darf, wenn die Verschuldung darauf beruht, dass sie die Möglichkeit nach den Nummern 1, 6 oder 8 nutzt.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zu Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 110 Abs. 8 NKomVG geschaffen. Besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, kann auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichtet werden, die sich in der Krise gesamtwirtschaftlich negativ auswirken.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung unter Nummer 4 wird bei einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 die Sicherstellung eines erhöhten Liquiditätsbedarfs der Kommunen zeitnäher gewährleistet. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind in den Ausnahmesituationen grundsätzlich angehalten, entsprechende Entscheidungen und Genehmigungsverfahren soweit wie möglich zu beschleunigen.

Zu Nummer 5:

Mit Nummer 5 wird das Verfahren zum Erlass von Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bei einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 beschleunigt.

Zu Nummer 6:

Es wird geregelt, dass für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch eine außergewöhnliche Situation im Sinne des Absatzes 1 begründet sind, eine Deckung nicht gewährleistet ist oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Die Deckung der durch über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen begründeten Fehlbeträge im Ergebnishaushalt erfolgt in den Folgejahren nach den dafür geltenden Regelungen. Die Regelung entbindet die Kommunen nicht von der Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 NKomVG. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich ohne die Möglichkeit einer Deckung im laufenden Haushalt, etwa durch investive Minderauszahlungen oder investive

Mehreinzahlungen, führen zu einem höheren Investitionskreditbedarf, der über eine Nachtragshaushaltssatzung abzudecken wäre, soweit nicht Haushaltsreste aus der/den Vorjahreskreditermächtigung(en) in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 7:

Mit Nummer 7 wird die Aufnahme und Weitergabe von Liquiditätskrediten an die kommunalen Aufgabenträger geregelt, die durch eine außergewöhnliche Situation im Sinne des Absatzes 1 erhebliche Ertragsrückgänge erleiden und/oder erhebliche Mehraufwendungen tätigen müssen und zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes dadurch zusätzliche Liquidität benötigen. Eine Weitergabe von Liquiditätskrediten ist auf mehrheitlich im Besitz der jeweiligen Kommune befindliche Aufgabenträger beschränkt. In anderen Fällen ist eine Aufnahme und Weitergabe an (Enkel-)Tochterunternehmen im Rahmen einer Ausnahmezulassung nach § 181 NKomVG unter den dafür geltenden Vorgaben möglich. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem aktuellen EU-Beihilferecht obliegt der Kommune in eigener Verantwortung.

Für Eigenbetriebe besteht bei Bedarf die Notwendigkeit der Anpassung des Liquiditätskredit höchstbetrages per Nachtragshaushalt oder -wirtschaftsplan. Eine Festsetzung kann auch über die Nachtragshaushaltssatzung der Kommune vorgenommen werden. Der zusätzliche Bedarf ist hierbei nicht in den Höchstbetrag an Liquiditätskrediten der Kommune einzurechnen, sondern als eigene Festsetzung für den Eigenbetrieb darzustellen. Zuständig für eine Beschlussfassung ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 a die Vertretung, unabhängig davon, wo die Festsetzung des Liquiditätshöchstbetrages für die Eigenbetriebe erfolgt. Für die Einrichtungen mit selbständiger Wirtschaftsführung (§ 139 NKomVG) sind in der Nachtragshaushaltssatzung ohnehin die jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ anzugeben (siehe Ausführungserlass mit Mustern gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG - RdErl. d. MI vom 24.04.2017, Nds. MBl. S. 566, Anlage 2, Fußnote 1).

Zu Nummer 8:

Aufgrund der in Nummer 8 enthaltenen Regelung gelten die nach § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtigen Höchstbeträge für die Aufnahme von Liquiditätskrediten bei einer Einhaltung der Grenze von einem Drittel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit durch die gesetzliche Fiktion als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Darüber hinaus gehende Liquiditätskredithöchstbeträge sind den Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilte Genehmigungen behalten ihre Wirksamkeit, einschließlich eventueller Nebenbestimmungen.

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) wird im Hinblick auf den neu eingefügten § 182 NKomVG zu überarbeiten sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu § 52 c NKWG:

Zu Absatz 1:

Die Regelung steht im Sechsten Teil des NKWG und gilt somit grundsätzlich sowohl für die Wahl der kommunalen Vertretung als auch für die Direktwahl und die Stichwahl. Der Durchführung demokratisch legitimierter Wahlen gebührt Verfassungsrang, Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Daraus folgt, dass regelmäßig Wahlen durchzuführen sind, die grundsätzlich den in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG genannten Wahlrechtsgrundsätzen entsprechen müssen. Die Vorgaben zum Termin für die erforderliche Wahl einer oder eines HVB ergeben sich aus dem NKomVG.

In Zeiten einer bestehenden Pandemie, in der aus Gründen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung auf Basis von infektionsschutzrechtlichen Erwägungen weitreichende Einschränkungen angeordnet werden, wie z. B. die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten, Restaurationsbetrieben, ein Verbot von Versammlungen oder von Ansammlungen von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum etc., dürfte eine den demokratischen Mindeststandards genügende Vorbereitung und Durchführung einer Wahl unmöglich sein.

Die Übergangsregelungen sollen dieser Ausnahmesituation Rechnung tragen. Die möglichen Maßnahmen dienen den bis zum 31. März 2021 durchzuführenden Wahlen der HVB und sind wegen der aktuellen und auf absehbare Zeit bestehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Ansteckung und Verbreitung mit dem Coronavirus geboten.

Mit den Regelungen gilt es, die Rechte der Wählerinnen und Wähler aus Artikel 20 Abs. 2 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG zu schützen und trotz einer gegenwärtigen besonderen Ausnahmesituation eine Wahl durchzuführen, die allen Wählerinnen und Wählern eine Wahlteilnahme ermöglicht.

Im Rahmen der Wahlvorbereitung kann eine Wahl in ganz besonderen Ausnahmesituationen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter abgesagt werden, solange noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl entschieden worden ist.

Ist eine Absage der Wahl aufgrund der bereits fortgeschrittenen Vorbereitung nicht mehr möglich, weil die Wahlvorschläge für die Wahl vom zuständigen Wahlausschuss bereits zugelassen worden sind, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anordnen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchgeführt wird.

Zu Nummer 1:

Eine Absage der Wahl und Verschiebung des Wahltermins ermöglicht die Durchführung einer (späteren) Urnenwahl und birgt nicht die weiteren rechtlichen Risiken einer reinen Briefwahl. Sie dürfte vorrangig zu erwägen sein, wenn sich z. B. aus den aus infektionsschutzrechtlichen „Kontaktbeschränkungen“ ergebenden Maßnahmen das Abhalten von Aufstellungsveranstaltungen mit allen wahlberechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitgliedern, das Sammeln von Unterstützungsunterschriften sowie die Durchführung von wahlwerbenden Maßnahmen im öffentlichen Raum in einem Maße erschweren, das geeignet ist, neben den wahlrechtlichen Vorschriften auch den Grundsatz der aktiven und passiven Wahlfreiheit in einem wahlanspruchserheblichen Umfang zu verletzen.

Die Option einer Absage der Wahl gilt aber nicht (mehr) für Wahlen, bei denen der zuständige Wahlausschuss bereits abschließend über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat. Hier kann dann im Einzelfall von der Möglichkeit der ausschließlichen Briefwahl nach Nummer 2 Gebrauch gemacht werden.

Bei der Entscheidung über die Absage einer Wahl ist u. a. zu berücksichtigen, ob die Parteien und Wählergruppen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge die Möglichkeit hatten oder haben, Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen, oder ob die jeweils aktuelle Rechtslage der Durchführung von fristgerechten Aufstellungsveranstaltungen entgegensteht. Auch müssten die Wahlvorschlagsträger, die nicht nach § 21 Abs. 10, auch in Verbindung mit § 45 d Abs. 4 NKWG, von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, eine realistische Chance haben, die erforderlichen Unterschriften fristgerecht zu sammeln. Letztlich kann bei der Abwägung noch eine Rolle spielen, ob die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Möglichkeit hatten oder haben, in einem Wahlkampf für sich und ihre Positionen zu werben.

Zu Nummer 2:

Bei der Briefwahl ist die öffentliche Kontrolle der Wahl zurückgenommen. Auch ist die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl im Wahllokal. Die Zulassung der Briefwahl dient aber dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen.

Die Durchführung einer reinen Briefwahl kann sich für die Konstellation anbieten, in der die Wahlvorbereitung schon sehr weit vorangeschritten ist und eine Absage der Wahl nicht angemessen erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die Wahlvorbereitungen, wie z. B. die Möglichkeit Aufstellungsveranstaltungen durchzuführen und Wahlvorschläge einzureichen, von der Pandemielage unbeeinträchtigt geblieben sind und der zuständige Wahlausschuss mittlerweile eine Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge getroffen hat. Dies gilt erst recht, wenn beispielsweise nach einer Direktwahl nur noch die Stichwahl durchzuführen wäre.

Unter Hinnahme des Eingriffs in den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl kann eine Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden, wenn absehbar ist, dass eine Urnenwahl in den Wahlräumen nicht durchgeführt werden kann und auch eine Nachwahl

(§ 41 NKWG) nicht möglich wäre, weil diese innerhalb von spätestens vier Wochen nach dem Hauptwahltermin stattfinden müsste (§ 41 Abs. 2 NKWG).

Gründe hierfür können u. a. sein, dass die Ausbreitung einer Infektion verhindert werden soll und deshalb die Nutzung der Wahlräume ausscheidet, da bei einer Wahl eine hohe Zahl von Wahlberechtigten - wenn nicht zeitgleich, so doch zumindest innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes - die jeweiligen Wahlräume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände nutzen. Neben einer Mensch-zu-Mensch-Ansteckung wie beispielsweise durch das derzeit grassierende hochinfektiöse Coronavirus SARS-CoV-2 besteht dabei auch das Risiko einer Ansteckung durch den Kontakt mit Gegenständen (Türklinke, Schreibutensilien usw.), die zuvor von einer anderen infizierten Person berührt wurden.

Auch der Einsatz ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl ist zu berücksichtigen. Der Einsatz Ehrenamtlicher ist selbst eine wesentliche Ausprägung des Demokratieprinzips und von hohem Wert. Es wäre in einer akuten Pandemie-Lage aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar, dass sich Menschen bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit mit einem potenziell tödlichen Virus infizieren. Auch bestünde bei einem derartigen Risiko die Gefahr, dass sich Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in großem Umfang krankmelden würden und durch unterbesetzte Wahlvorstände die Funktionsfähigkeit der Wahlorganisation gefährdet sein könnte.

Treten die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 erst so kurzfristig vor der Wahl ein, dass organisatorisch nicht mehr ausreichend Zeit für die Erstellung und den Versand der Briefwahlunterlagen sowie eine Rücksendung durch die Wählerinnen und Wähler verbleiben würde, so liegen besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl die jeweils zuständige Wahlleiterin oder der jeweils zuständige Wahlleiter einen späteren Tag als Wahltag bestimmen kann (Satz 2). Der neue Wahltag soll höchstens drei Wochen nach dem ursprünglichen Wahltag liegen, damit der zeitliche Zusammenhang mit dem von der Vertretung bestimmten Wahltermin gewahrt bleibt (Satz 3). Die jeweils zuständige Wahlleiterin oder der jeweils zuständige Wahlleiter entscheidet als das für die organisatorische Durchführung der Wahl verantwortliche Wahlorgan über die zu treffenden erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand des Wahlverfahrens und veröffentlicht die jeweils getroffene Entscheidung unverzüglich (Satz 4).

Zu Absatz 2:

Mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ist eine Notlage eingetreten, in der der mit einer Absage und Verschiebung eines Wahltermins verbundene Eingriff in das Demokratieprinzip geboten und verhältnismäßig ist. Ein neuer Wahltermin ist von der dafür zuständigen Vertretung zu bestimmen, sobald feststeht, dass Aufstellungsversammlungen zur Bewerberbestimmung wieder stattfinden können und davon ausgegangen werden kann, dass eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl wieder möglich ist.

Für die nachzuholende Wahl gelten die verkürzten Fristen des § 42 Abs. 7 NKWG entsprechend. Dies ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die abgesagte Wahl einerseits nach dem zu prognostizierenden Ende der Notlage so zeitnah wie möglich nachholen zu können und auf der anderen Seite, den Wahlbeteiligten vor Ort eine ausreichende Frist für die Vorbereitung der Wahl zu geben. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Bedenken, dass eine Wahl, die zu dem ursprünglichen Termin nach den regulären Fristen vorzubereiten gewesen wäre, im Hinblick auf den nachzuholenden Termin unter verkürzten Fristen vorzubereiten ist, zumal eingereichte Wahlvorschläge ihre Gültigkeit behalten. Hier gilt es, so zeitnah wie möglich die Wahl nachzuholen und damit dem Demokratiegedanken Rechnung zu tragen.

Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, da es weiterhin dieselbe Wahl ist, die vorbereitet wird. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, wenn ein Wahlvorschlags-träger, der nicht nach § 21 Abs. 10 NKWG privilegiert ist, nach einer erfolgreichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften wegen eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, erneut Unterschriften sammeln müsste. Es gelten insoweit die allgemeinen Regelungen z. B. für die Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 26 NKWG). Entsprechend der Regelung zur Wieder-

holungswahl in § 42 Abs. 3 Satz 2 NKWG gilt dies aber nicht unbeschränkt, sondern findet eine zeitliche Grenze von sechs Monaten nach dem ursprünglich festgelegten Wahltermin.

Zu Absatz 3:

Bei der ausschließlichen Briefwahl nach § 52 c erhalten alle Wahlberechtigten von Amts wegen einen Wahlschein, dem ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag beige-fügt ist (§ 24 Abs. 3 und 4 NKWO).

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Mit Blick auf die durch die COVID-19-Pandemie stark beanspruchten Gesundheitsämter wird zeitlich befristet bestimmt, dass auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung vor der Berufung in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (z. B. Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe) zunächst abgesehen werden kann und die Feststellung bzw. die entsprechende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zu erfolgen hat. Die Entscheidung auf den Verzicht einer gesundheitlichen Einstellungsuntersuchung steht im Ermessen der berufenden Dienststelle, um in Fällen offensichtlicher gesundheitlicher Bedenken oder bei vorhandenen Kapazitäten des zuständigen Gesundheitsamtes dennoch eine entsprechende ärztliche Untersuchung durchführen und die Feststellung der gesundheitlichen Eignung treffen zu können.

Vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat weiterhin zwingend die Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund der im Gesetz angelegten Verfahren (§§ 9 i. V. m. 45 NBG) zu erfolgen. Da es sich bei dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie auf Probe nur um zeitlich begrenzte Berufungen in ein Beamtenverhältnis handelt und die Nachholung der vorgesehenen gesundheitlichen Untersuchung vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zwingend ist, ist die vorübergehende Abweichung auch unter den Gesichtspunkten des Lebenszeit- und des Alimentationsprinzips, die die Beamtin oder den Beamten in ihrer oder seiner Rechtsstellung zum Dienstherrn dauerhaft absichern sollen, hinzunehmen.

Ohne die Regeländerungen kann es dazu kommen, dass eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe aufgrund der geringen Kapazität der Gesundheitsämter zeitweise nicht möglich ist. Dies könnte wiederum dazu führen, dass sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber bei einem anderen Dienstherrn eines anderen Landes bewerben, der eine Verbeamtung anbieten kann. Damit würde für die niedersächsische Landesverwaltung ein nicht hinzunehmender Wettbewerbsnachteil entstehen.

Die Regelung ist zeitlich befristet, um nach der Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit der Gesundheitsämter wieder frühzeitig die gesundheitliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern feststellen zu können.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist vor der Berufung in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit über die später zu erfolgende Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund einer ärztlichen Untersuchung und deren möglichen Folgen zu unterrichten.

In der Unterrichtung ist die Bewerberin oder der Bewerber darauf hinzuweisen, dass aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gefährdet sein kann oder gegebenenfalls die Probezeit verlängert werden muss. Nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe wegen mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) entlassen werden. Auch die fehlende gesundheitliche Eignung stellt einen Entlassungsgrund dar. Dies folgt zudem aus Artikel 33 Abs. 2 GG, dessen Kriterien § 23 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz übernimmt. Geeignet ist nach Artikel 33 Abs. 2 GG nur derjenige, der dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Bei der von Artikel 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr daher immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht. Einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe fehlt die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, sie oder er

werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Die gesundheitliche Eignung fehlt auch, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 22):

Die regelmäßigen Personalratswahlen sind nach § 22 Abs. 1 NPersVG landesweit in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 30. April 2020 durchzuführen. Zur Unterstützung der Wahlvorstände ist frühzeitig vor den Wahlen ein Runderlass zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen mit einer Empfehlung des Wahltermins 10. März 2020 veröffentlicht worden. In vielen Dienststellen ist die Stimmabgabe daher noch vor den weitgehenden Beschränkungen der sozialen Kontakte wegen der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus durchgeführt worden. In einzelnen Dienststellen konnten die Wahlen noch mit umfangreicher Briefwahl abgeschlossen werden. Da den Wahltermin jeweils der Wahlvorstand mit dem Wahlausschreiben bestimmt, ist allerdings nicht bekannt, wo für April geplante Personalratswahlen nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Um eine personalratslose Zeit zu verhindern, soll für diese Fälle die Amtszeit der bestehenden Personalräte bis zur Konstituierung der neu gewählten Personalräte, längstens jedoch für ein Jahr verlängert werden. Der Zeitraum der Verlängerung der Amtsperiode der Personalräte ist dabei möglichst kurz zu halten. Eine Verlängerung der Amtszeit unter einem Jahr ist im Hinblick auf § 22 Abs. 3 NPersVG mit dem Prinzip der demokratischen Legitimation der Personalvertretungen vereinbar. Den Wahlvorständen wird dadurch ermöglicht, die Wahlen in einem geordneten Verfahren rechtmäßig durchzuführen, sobald dies wieder möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 29):

§ 31 Abs. 1 und 2 bestimmt, dass der Personalrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das NPersVG grundsätzlich von einer Präsenzpflicht der Personalratsmitglieder aus.

Die aktuelle Situation mit der Ausbreitung des Coronavirus zeigt, dass in Ausnahmefällen Präsenzsitzungen nicht möglich sind, wenn sie zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder führen können. Um die wichtige Personalratsarbeit zu gewährleisten, sollen für diese Fälle Sitzungen durch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen werden. Hierfür muss jedoch eine absolute Ausnahmesituation vorliegen. Eine Hinzuschaltung einzelner kranker Personalratsmitglieder ist jedoch nicht vorgesehen. Hier bleibt es beim Eintritt des Ersatzmitglieds (§27 Abs. 1 Satz 2 NPersVG).

Auch bei den Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenzen ist der wichtige Grundsatz der Nichtöffentlichkeit zu beachten. Die Vorschriften des § 30 NPersVG bleiben unberührt. Zur Dokumentation der Beschlüsse und der teilnehmenden Mitglieder könnte z. B. eine Bestätigung durch E-Mail erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Für einfache Angelegenheiten und in den in § 29 Abs. 4 Satz 1 NPersVG genannten Ausnahmefällen sollen auch Beschlüsse in Umlaufverfahren zugelassen werden.

Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren handelt es sich um eine präsenzlose Abstimmung, das heißt die Entscheidung fällt nicht notwendig gleichzeitig, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Das Umlaufverfahren dürfte eher für unstrittige Konstellationen von Beschlussfassungen geeignet sein, bei denen kein Erörterungsbedarf besteht.

Mangels Anwesenheit der Mitglieder soll die Beschlussfassung mit der absoluten Stimmenmehrheit der Mitglieder erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 53), Nummer 5 (§ 72) und Nummer 8 (§ 107 d):

Da die Präsenzsitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Einigungsstellen ebenfalls zum Teil nicht möglich sind, sollen für diese unter denselben Voraussetzungen Video- und Telefonkonferenzen zugelassen werden wie für die Personalräte.

Zu Nummer 6 (§ 73), Nummer 7 (§ 83) und Nummer 9 (§ 109):

Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der §§ 72 und 107 d.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):

Durch die Verlängerung der Laufzeiten des NKomInvFöG um ein Jahr haben die Kommunen mehr Zeit, um Finanzmittel vollständig und fristgerecht abrufen zu können. Während der Umsetzung hat sich gezeigt, dass es bei einigen Kommunen zu Verzögerungen bei der Planung und Umsetzung von zu fördernden Maßnahmen gekommen ist. Gründe hierfür waren vor allem umfangreiche Planungsleistungen und ein entsprechender Planungsvorlauf vor Maßnahmenbeginn, bei größeren Maßnahmen das Erfordernis europaweiter Ausschreibungen sowie die im bisherigen Förderzeitraum angespannte Baukonjunktur mit stark ausgelasteten Kapazitäten. Hinzu kamen teilweise geringe Planungskapazitäten bei den Kommunen. Zudem können die durch beide Kapitel geplanten Sanierungen der Schulinfrastruktur häufig nur in den Schulferien durchgeführt werden, um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten. Dies führt zu deutlich längeren Umsetzungszeiträumen bei den Investitionsmaßnahmen.

Bei der Begründung der Verlängerung auf Bundesebene haben die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch keine Rolle gespielt. Gleichwohl ist auch aus diesem Grund die Verlängerung erforderlich, da viele Kommunen über bereits zusätzliche zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung der Maßnahmen berichtet haben. Hinzu kommt, dass das Personal vieler Kommunen derzeit parallel für Aufgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie benötigt wird. Somit wird auch die Liquidität der Investitionsfinanzierung in Bezug auf die erwarteten Finanzhilfen für sich verzögernde Investitionsmaßnahmen gesichert.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung auf die aktuelle Fundstelle des Bundesgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 5):

Durch die Verlängerung der Umsetzungsvorschriften um ein Jahr wird den Kommunen ein größerer Umsetzungszeitraum gegeben, wodurch Verzögerungen bei der Umsetzung aufgefangen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 3):

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Verordnungsermächtigung zur Neuverteilung von nicht abgerufenen Investitionspauschalen. Die Regelungen des zweiten Teils (KIP II) in § 16 werden inhaltlich für den ersten Teil (KIP I) in § 4 Abs. 3 übernommen. Die Angleichung der Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Neuverteilung nicht verwendeter Finanzhilfen in § 4 Abs. 3 an den Wortlaut des § 16 erfolgt, da die vorherige Regelung durch eine Klarstellung des Bundes nicht mehr anwendbar ist. Die umverteilten Mittel sind demnach nur für neue bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der Kommunen zu verwenden. Dadurch läuft das bisherige Verteilungskriterium, die Mittel bevorzugt den Kommunen zukommen zu lassen, die bei ihren durchgeführten Maßnahmen einen besonders hohen Eigenanteil hatten, ins Leere. Die Umverteilung wird aber weiterhin zuerst anhand des Kriteriums der besonderen Finanzschwäche erfolgen.

Zu den Nummern 3 (§ 12 Satz 2) und 4 (§ 16 Abs. 2 Satz 1):

Durch die Verlängerung der Umsetzungsvorschriften um ein Jahr wird den Kommunen ein größerer Umsetzungszeitraum gegeben, wodurch Verzögerungen bei der Umsetzung aufgefangen werden können.

Zu Nummer 5 (Anlage 2):

Korrektur eines Rundungsfehlers in der Anlage 2. Der Gesamtbetrag, der den niedersächsischen Kommunen nach § 2 Abs. 2 VV KInvFG - Kapitel 2 insgesamt zusteht, wurde um 0,03 Euro überschritten. Der Abzug dieser Rundungsdifferenz erfolgt bei der Region Hannover, da dies die Kommune mit dem absolut höchsten Betrag als Förderhöchstgrenze ist und sich der Abzug hiermit verhältnismäßig am geringsten auswirkt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):

Die vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung in Bezug auf die Verlängerung der Förderzeiträume im NKomInvFöG (Artikel 12).

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 4):

§ 3 Abs. 4 sieht in Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Erörterung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vor, die sich auf wesentliche Planungsinhalte beziehen. Zwar sieht das NROG für Erörterungstermine keine bestimmte Form vor. Zumindest üblicherweise wird unter „Erörterung“ jedoch ein physisches Zusammentreffen der Beteiligten verstanden.

Der neue Satz 2 wird eingefügt, um Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen nach dem schriftlichen und elektronischen Beteiligungsverfahren auch ohne zusätzliche Erörterung von Stellungnahmen in Form einer Präsenzveranstaltung fortführen zu können.

Erörterungstermine sind für die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie für Raumordnungsverfahren weder völker- oder europarechtlich noch bundesrechtlich durch das Raumordnungsgesetz (ROG) oder das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gefordert. Die nach den vorgenannten Vorgaben erforderliche Beteiligung wird durch das schriftliche Beteiligungsverfahren gewährleistet, das durch diese Gesetzesänderung unberührt bleibt. Die darüberhinausgehende Erörterung ist ein rein landesrechtlich eingeführter, zusätzlicher Verfahrensschritt und auch landesrechtlich lediglich in Bezug auf wenige Beteiligte obligatorisch geregelt. In Bezug auf viele Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit ist die Erörterung auch nach bereits geltender Rechtslage fakultativ.

In der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Satz 1 und 2 sollen auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus oder die Umstände anderer kritischer Ausnahmesituationen berücksichtigt werden.

Kann der Erörterungstermin nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden, ist vom Planungsträger zu prüfen, ob es geeignete andere Konsultationswege gibt, mit der die Funktion der Erörterung - zumindest teilweise - erfüllt werden kann. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Online-Konsultation über eine Internetplattform oder einen E-Mail-Kommunikationsweg besteht. Ist der Beteiligtenkreis vergleichsweise klein, kann auch geprüft werden, ob Telefon- oder Videokonferenzen zum Austausch über kontroverse Positionen zum Planentwurf in Betracht kommen, soweit die dafür nötigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Soweit möglich und sachgerecht sollten den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vorab über das Internet oder auf anderem Wege zugänglich gemacht werden und ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Äußerungen natürlicher Personen wären zu anonymisieren, wenn deren Inhalte anderen Beteiligten zugänglich gemacht werden sollen.

Kann eine Konsultation nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Bedingungen durchgeführt werden, kann der Verfahrensschritt der Erörterung gänzlich entfallen.

Darüber hinaus ist als Folgeänderung eine redaktionelle Anpassung bei der Satznummerierung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Die Durchführung einer Antragskonferenz ist für Raumordnungsverfahren weder völker- oder europarechtlich noch bundesrechtlich durch das ROG oder das UVPG gefordert. Die Antragskonferenz ist vielmehr ein durch Landesrecht vorgeschriebener Verfahrensschritt, der der formalen Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorausgeht. Hierbei sollen Fragen zum Erfordernis sowie zum Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens mit verschiedenen Beteiligten geklärt werden. Insbesondere dient die Antragskonferenz dazu, den räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen abzustimmen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben schließt dies die Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den erforderlichen UVP-Bericht nach Maßgabe des UVPG - das sogenannte Scoping - ein.

Zwar sieht das NROG für die Durchführung von Antragskonferenzen keine bestimmte Form vor, Antragskonferenzen werden jedoch üblicherweise als Präsenzveranstaltungen ausgestaltet, die dem gegenseitigen Austausch von Vorhabenträger, Landesplanungsbehörde und anderen Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen dienen.

Satz 4 wird angefügt, um Raumordnungsverfahren auch ohne Klärung des Untersuchungsrahmens in Form einer Präsenzveranstaltung beginnen zu können. Damit steht es im Ermessen der Landesplanungsbehörde, jeweils anhand der bestehenden Ausnahmesituation und der Umstände des konkreten Verfahrens zu entscheiden, ob die Klärung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens beispielsweise durch schriftliche oder elektronische Stellungnahme, in Form einer Telefon-, Video- oder anderweitiger Online-Konsultation oder in bilateralem Dialog erfolgen soll.

Zu Buchstabe b:

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Beteiligung in Raumordnungsverfahren in verschiedener Form zu den Verfahrensunterlagen äußern. Dies schließt bislang auch die Möglichkeit einer „Äußerung zur Niederschrift“ bei den Auslegungsstellen ein. Dabei können Betroffene ihre Einwendung persönlich vortragen und sie vor Ort protokollieren lassen. Mit dem neuen Satz 8 kann diese Option ausgeschlossen werden, wenn die Entgegennahme solcher Äußerungen aufgrund besonderer Katastrophen- und Ausnahmesituationen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Zugleich wird geregelt, dass dann auf diesen Ausschluss bei der öffentlichen Bekanntmachung über das Raumordnungsverfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten ausdrücklich hinzuweisen ist.

Es verbleiben unverändert die gesetzlich vorgesehenen, schriftlichen und elektronischen Stellungnahmemöglichkeiten, sodass mit der auf wenige Ausnahmefälle beschränkten Regelung keine unververtretbaren Einschränkungen verbunden sind. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung bleibt nach wie vor gewährleistet.

Darüber hinaus ist als Folgeänderung eine redaktionelle Anpassung bei der Satznummerierung erforderlich.

Zu Buchstabe c:

§ 10 Abs. 7 sieht in Raumordnungsverfahren grundsätzlich eine Erörterung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vor, die sich auf wesentliche Planungsinhalte beziehen. Zwar sieht das NROG für Erörterungstermine keine bestimmte Form vor. Zumindest üblicherweise wird unter „Erörterung“ jedoch ein physisches Zusammentreffen der Beteiligten verstanden.

Der neue Satz 2 ermöglicht, Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen nach dem schriftlichen und elektronischen Beteiligungsverfahren auch ohne zusätzliche Erörterung von Stellungnahmen in Form einer Präsenzveranstaltung fortzuführen.

Erörterungstermine sind für die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie für Raumordnungsverfahren weder völker- oder europarechtlich noch bundesrechtlich durch das ROG oder das UVPG gefordert. Die nach den vorgenannten Vorgaben erforderliche Beteiligung wird durch das schriftliche Beteiligungsverfahren gewährleistet, das durch diese Gesetzesänderung unberührt bleibt. Die

darüber hinausgehende Erörterung ist ein rein landesrechtlich eingeführter, zusätzlicher Verfahrensschritt und auch landesrechtlich lediglich in Bezug auf wenige Beteiligte obligatorisch geregelt. In Bezug auf viele Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit ist die Erörterung auch nach bereits geltender Rechtslage fakultativ.

In der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins sollen auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus oder die Umstände anderer kritischer Ausnahmesituationen berücksichtigt werden.

Kann der Erörterungstermin nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden, ist vom Planungsträger zu prüfen, ob es geeignete andere Konsultationswege gibt, mit der die Funktion der Erörterung - zumindest teilweise - erfüllt werden kann. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Online-Konsultation über eine Internetplattform oder einen E-Mail-Kommunikationsweg besteht. Ist der Beteiligtenkreis vergleichsweise klein, kann auch geprüft werden, ob Telefon- oder Videokonferenzen zum Austausch über kontroverse Positionen zum Planentwurf in Betracht kommen, soweit die dafür nötigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Soweit möglich und sachgerecht sollten den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vorab über das Internet oder auf anderem Wege zugänglich gemacht werden und ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Äußerungen natürlicher Personen wären zu anonymisieren, wenn deren Inhalte anderen Beteiligten zugänglich gemacht werden sollen. Kann eine Konsultation nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Bedingungen durchgeführt werden, kann der Verfahrensschritt der Erörterung gänzlich entfallen.

Darüber hinaus sind als Folgeänderungen redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 21):

Der neu angefügte Absatz 3 stellt den Anwendungsbereich der vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Bezug auf laufende Verfahren nach § 3 NROG zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und in Bezug auf laufende Verfahren nach § 10 NROG zur Vorbereitung und Durchführung von Raumordnungsverfahren klar.

Zu Artikel 15 (Änderung des Realverbandsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 4):

Der einzufügende Absatz dient dazu, in Zeiten der COVID-19 Pandemie von der im Realverbandsgesetz vorgesehenen persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder abweichen zu dürfen. Um Beschlussfassungen auch ohne die Durchführung einer Sitzung treffen zu können, wird die Möglichkeit gegeben, Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zu treffen. In den ungewöhnlichen Zeiten der COVID-19 Pandemie bedarf es eines praktikablen Instruments zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Realverbände für die Ausübung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Zu Nummer 2 (§ 25 a):

Durch den einzufügenden Paragraphen können Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ohne die Durchführung einer Sitzung im Umlaufverfahren getroffen werden. Dabei müssen sich mit dem Umlaufverfahren so viele Mitglieder einverstanden erklären wie es für die Beschlussfähigkeit in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 1 und den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist. Das Votum für oder gegen die Beschlussfassung schließt sich daran an. In den ungewöhnlichen Zeiten der COVID-19 Pandemie bedarf es eines praktikablen Instruments zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Realverbände für die Ausübung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst):

Durch die Vorschrift wird der durch Artikel 1 eingeführte § 3 a NGöGD gestrichen. Die Streichung erfolgt gemäß Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3 am 1. April 2021, sodass hierdurch eine Befristung des § 3 a NGöGD bis zum 31. März 2021 bewirkt wird.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Da die regelmäßige Amtszeit der Personalräte nach § 22 Abs. 2 Satz 2 NPersVG spätestens am 30. Juni 2020 endet, muss die Verlängerung der Amtszeit spätestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Regelungen zu den Sitzungen der Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Einigungsstellen als Video- oder Telefonkonferenzen und zu Umlaufbeschlüssen treten rückwirkend zum Beginn der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie in Kraft, um Rechtsunsicherheiten für die in diesem Zeitraum erfolgten Sitzungen und Beschlüsse zu verhindern.

Zu Nummer 2:

Mit fachaufsichtlicher Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. März 2020 wurde angeordnet, dass der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des NuWG zu untersagen ist. Das rückwirkende Inkrafttreten des § 7 a zum 16. März 2020 ist daher erforderlich, damit für Tagespflegeeinrichtungen keine Finanzierungslücke bei den Investitionskosten entsteht.

Sowohl bei ambulanten Pflegeeinrichtungen als auch bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege kann bereits eine wesentliche Verringerung bei der Leistungserbringung aufgrund von SARS-CoV-2 entstanden sein, die zu einer Verringerung der Investitionskostenförderung führt. Eine Absicherung der Investitionskostenförderung in bisheriger Höhe kann daher nur durch ein rückwirkendes Inkrafttreten des gesamten § 7 a zum 16. März 2020 erfolgen.

Zu Nummer 3:

Durch die Vorschrift des Artikels 16 wird der durch Artikel 1 eingeführte § 3 a NGöGD gestrichen. Die Streichung erfolgt gemäß Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3 am 1. April 2021, sodass hierdurch eine Befristung des § 3 a NGöGD bis zum 31. März 2021 bewirkt wird.

Für die Fraktion derSPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion derCDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer